

Herausgegeben von Edgar Wolfrum

VERFASSUNGS- FEINDE IM LAND?

Der »Radikalenerlass« von 1972
in der Geschichte
Baden-Württembergs und
der Bundesrepublik



Wallstein

Verfassungsfeinde im Land?

Verfassungsfeinde im Land?

Der »Radikalenerlass« von 1972
in der Geschichte Baden-Württembergs
und der Bundesrepublik

Herausgegeben von
Edgar Wolfrum



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert mit Mitteln des
Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst des Landes Baden-Württemberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2022
www.wallstein-verlag.de

Vom Verlag gesetzt aus der Aldus
Umschlaggestaltung: Susanne Gerhards, Düsseldorf
© SG-Image unter Verwendung einer Fotografie:
Demonstrationszug gegen Berufsverbote im Dezember 1976
in Stuttgart. Foto: Ellen Bailly, Stadtarchiv Stuttgart
ISBN (Print) 978-3-8353-5160-8
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-4837-0

Inhalt

Geleitwort der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Theresia Bauer	II
---	----

BIRGIT HOFMANN UND EDGAR WOLFRUM

Zur Einführung. Der »Radikalenerlass« – zeitgenössische Wahrnehmungen und gegenwärtige Forschungen	13
--	----

TEIL I

DER »RADIKALENERLASS« IN BADEN-WÜRTTEMBERG – ERGEBNISSE DES FORSCHUNGSPROJEKTS »VERFASSUNGSFEINDE IM LAND?«

1. EINZELSTUDIEN

YVONNE HILGES

Der »Adenauer-Erlass« und seine (Nicht-)Umsetzung im Südwesten. Zur ambivalenten Vorgeschichte der »Radikalen-Abwehr« der 1970er und 1980er Jahre	65
---	----

MIRJAM SCHNORR

Der »Schiess-Erlass« als »Preis der Freiheit«? Implementierung und Ausführung des Landesregierungsbeschlusses über die »Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst« aus dem Jahr 1973	91
---	----

MIRJAM SCHNORR

»[W]egen Zweifeln an der Verfassungstreue ...«. Ausgangspunkte und Betroffene der Überprüfungsverfahren auf Basis des »Schiess-Erlasses«	194
--	-----

YVONNE HILGES

Mobilisierung gegen die »Radikalen-Abwehr«. Perspektiven auf Formierung, Konjunkturen und Narrative des Anti-»Berufsverbote«-Protests	237
---	-----

Quellen- und Literaturverzeichnis zu I.1 (inklusive Einleitung) . . .	254
---	-----

2. SCHLAGLICHTER
2.1 Ereignisse und Konstellationen

YVONNE HILGES Neuer Diskussionsbedarf statt Rechtssicherheit. Das »Radikalen-Urteil« des Bundesverfassungsgerichts von 1975 und seine Wirkung	267
YVONNE HILGES Der »Radikalenerlass« als Menschenrechtsverletzung? Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Dorothea Vogt von 1995	273
LEANDER MICHAEL Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) und der »Radikalenerlass«	281
YVONNE HILGES Angst vor dem Überwachungsstaat. Zum Verfassungsschutz und seiner Rolle bei der »Radikalen-Abwehr«	291
MIRJAM SCHNORR Bund versus Land. Das Deutsche Krebsforschungszentrum in Heidelberg und die Auseinandersetzung um die Beschäftigung von »Radikalen« im öffentlichen Dienst	299
MIRJAM SCHNORR Absage an den Radikalismus. Der »Bund Freiheit der Wissenschaft« und der »Extremistenbeschluss«	310
YVONNE HILGES »Gefahr der Aushöhlung demokratischer Grundrechte«. Konstanzer Professoren fordern die Abschaffung des »Radikalenerlasses«	318
MIRJAM SCHNORR Mannheimer Sozialwissenschaftler gegen die »Gesinnungskontrolle« an baden-württembergischen Hochschulen	325

MIRJAM SCHNORR
Von einem »Spektakel gegen Berufsverbote«
und dessen Nachwirkungen,
oder: Was bedeuten die besonderen Pflichten des Beamten? 330

2.2 Einzelfälle und Zeitzeugengespräche

MIRJAM SCHNORR
13 Jahre »Berufsverbot«.
Der Fall Sigrid Altherr-König 339

MIRJAM SCHNORR
Fristlos entlassen wegen DKP-Mitgliedschaft
und trotzdem immer im Dienst.
Der Fall Gerlinde Fronemann 351

YVONNE HILGES
Doppeltes »Berufsverbot« mit zeitweiliger
Bezügerückforderung über 71.627,80 Mark.
Der Fall des Lehrer-Ehepaars Renate und Horst Groos 362

MIRJAM SCHNORR
Den »Schieß-Erlass unterschreiben, [...] [d]as ist nichts als Erpressung«.
Der Fall Martin Hornung 369

MIRJAM SCHNORR
Als Lehrer abgelehnt und als wissenschaftlicher Mitarbeiter
weiter bedrängt.
Der Fall Lothar Letsche 377

MIRJAM SCHNORR
Beinahe zwei Jahrzehnte unter Verdacht,
ein »Verfassungsfeind« zu sein.
Der Fall Klaus Lipps 388

MIRJAM SCHNORR
Rechtsbeistand in zahlreichen »Berufsverbots«-Verfahren.
Hans-Dieter Wohlfarth 401

2.3 Quellenfundstücke

MIRJAM SCHNORR Appell aus dem Kultusministerium 1972	407
MIRJAM SCHNORR »Aufruf zur Demonstration gegen die Berufsverbote« in Stuttgart am 14. April 1973	413
MIRJAM SCHNORR Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken über »Verfassungstreue« im öffentlichen Dienst 1979	419
DAVID BETZING Die Entschließung zum »Radikalenerlaß« der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Baden	426
DAVID BETZING »Verfassungsfeinde nicht in den öffentlichen Dienst«. Die Pressemitteilung Nr. 94/1972 des Innenministeriums Baden-Württemberg	431
DAVID BETZING Demokratiegefährdung durch den »Schiess-Erlass«. Zur Erklärung des DFU-Landesvorstandes Baden-Württemberg	436
Quellen- und Literaturverzeichnis zu I.2	441

TEIL II ÜBER BADEN-WÜRTTEMBERG HINAUS: PERSPEKTIVEN, EINORDNUNGEN UND STUDIEN ZUM »RADIKALENERLASS« IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

PHILIPP GASSERT Politische Polarisierung in einer Zeit beschleunigten Wandels. Zur politischen Kultur im »schwarzen Jahrzehnt« der baden-württembergischen Geschichte	451
WILFRIED KNAUER Der »Radikalenerlass« in Niedersachsen 1972 bis 1990 – Möglichkeiten und Grenzen eines Aufarbeitungsprojekts	472

DOMINIK RIGOLL Fünf Möglichkeiten, den Radikalenbeschluss zu historisieren. Oder warum die Bundesrepublik keine Erfolgsgeschichte haben kann	530
JAN-HENRIK FRIEDRICHS »Hier begann der Angriff der Systemveränderer«. Schulreform und Radikalenbeschluss in den frühen 1970er Jahren	562
SARAH KRAMER »Verfassungsfeinde« an der Universität? Die »rote Uni« Marburg im Spannungsfeld von Protestbewegungen, Radikalenbeschluss und »streitbarer Demokratie«	597
NIKOLAI WEHRS Domino und Schwarze Listen. Die »NofU«-Professoren und der studentische Radikalismus in West-Berlin in den 1970er Jahren	623
MARTIN G. MAIER Ein »Feuerwerk von Dialektik«? Konservative und rechtsextreme Positionierungen zur »wehrhaften Demokratie« am Beispiel des »Radikalenerlasses« . . .	648
Abbildungsnachweis	677
Biobibliografische Informationen	681

Geleitwort

Es ist Aufgabe und Pflicht jeder Regierung, ihr eigenes und früheres Regierungshandeln aufzuarbeiten und immer wieder kritisch zu reflektieren. Nicht zuletzt, um mit jüngeren Generationen historische und gegenwärtige Diskussionen zu führen und demokratische Institutionen und demokratisches Denken zu stärken.

Der »Gemeinsame Runderlass der Ministerpräsidenten und aller Landesminister zu Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst«, der damals wie heute als »Radikalenerlass« oder »Extremistenbeschluss« bekannt ist, wurde vor 50 Jahren in der Hoffnung erlassen, die damals noch junge Demokratie zu stärken und vor Feinden zu schützen. Die Praxis führte jedoch weniger dazu, dass radikale Kräfte vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen wurden, sondern vielmehr dazu, dass die Lebensentwürfe von vor allem jungen Menschen zerstört und Existenzen gefährdet wurden.

Dem sogenannten »Radikalenerlass« kommt in Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu, da die Praxis – aufgrund der damals vorherrschenden politischen Kultur – hier besonders intensiv und länger als in anderen Ländern angewandt wurde. Baden-Württemberg machte sich in dieser Zeit einen Namen als »schwarze Berufsverbotsprovinz«, denn im Südwesten wurde der sogenannte »Schiess-Erlass«, die Regelanfrage beim Verfassungsschutz, zum Normalfall. Konkret bedeutete dies, dass junge Menschen aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen, der Unterzeichnung von Petitionen oder auch einer Asta-Mitgliedschaft nicht für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zugelassen wurden. Beamtinnen und Beamte, die sich auf diese Weise engagierten, wurden in Einzelfällen aus dem Dienst entlassen.

Es freut mich, dass die vorliegende Forschungsarbeit von Edgar Wolf- rum einen Beitrag dazu leistet, das Thema für Baden-Württemberg aufzuarbeiten; damit wird eine Forschungslücke geschlossen. Den Autorinnen und Autoren gelingt es, ein eindrückliches und zugleich feingezeichnetes Bild von der prekären Situation zu zeichnen, in der sich die Betroffenen befunden haben. Durch umfassende Recherche in den Landesarchiven und zahlreiche Zeitzeugeninterviews ist es ihnen gelungen, die Erkenntnisse dieser politischen Praxis greifbar zu machen. Ich freue mich, dass wir als Wissenschaftsministerium einen Beitrag zum Projekt leisten und dieses finanziell unterstützen konnten.

Theresia Bauer MdL
Ministerin für Wissenschaft, Forschung
und Kunst des Landes Baden-Württemberg

Zur Einführung

Der »Radikalenerlass« – zeitgenössische Wahrnehmungen und gegenwärtige Forschungen

BIRGIT HOFMANN UND EDGAR WOLFRUM

I. Zeitgenössische Debatten

Kaum ein anderes Ereignis der jüngeren Zeitgeschichte hat so tiefe Spuren in der bundesrepublikanischen Gesellschaft hinterlassen wie der »Radikalenerlass« vom Januar 1972. Heribert Prantl bezeichnete ihn im Jahr 2021 als »eine der folgenreichsten Desaster in der Geschichte der alten Bundesrepublik«¹. Er konstatierte, dass eine »Hexenjagd auf junge Menschen« stattgefunden habe – und da er seinerzeit selbst jung war, sprach er sozusagen als Zeitzeuge.² Die Folgen des Beschlusses seien eine Distanz der Bürger gegenüber dem Staat und eine vergiftete gesellschaftliche Atmosphäre gewesen; Lebensläufe Einzelner seien gar zerstört worden, und fürs Ganze sei der Schaden für die Demokratie gewaltig gewesen: Entpolitisierung, Einschüchterung, Duckmäusertum statt Zivilcourage.³

Vieles an solchen Kommentaren ist richtig – und dennoch vernachlässigt das Verdikt auch gewichtige Zeitumstände. Die Demokratie der Bundesrepublik war Anfang der 1970er Jahre noch keineswegs in dem Maße gefestigt, wie man es sich, von heute gesehen, wünschen mag. 25 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg war vieles noch recht labil. Der friedliche Machtwechsel von 1969 war zwar eine bestandene Bewährungsprobe für die Bundesrepublik Deutschland, doch der Generationenwechsel innerhalb der Funktionseliten nahm erst jetzt an Fahrt auf – und dauerte mindestens noch ein Jahrzehnt. Angesichts der Neuen Ostpolitik sowie der Bestimmung des Verhältnisses zur DDR setzten vielfältige Identitätsdebatten ein: Wo lag der historisch-politische Standort der Bundesrepublik? Richard Löwenthal, jüdischer, remigrierter Berliner Politikwissenschaftler und Sozialdemokrat, brachte diese Unsicherheiten zum Ausdruck: »Mit dem Schwinden der Wiedervereinigungshoffnungen, mit der Hinnahme einer auf den Status quo der Teilung Deutschlands und

1 Heribert Prantl: Halali, in: Süddeutsche Zeitung, 23./24.1.2021, S. 5a-5c, hier: S. 5a.

2 In vorliegendem Buch wird mit der Frage nach dem Gendern von Ausdrücken flexibel umgegangen. In der Einleitung nutzen wir dort, wo es geht, sowohl die männliche wie die weibliche Form.

3 Vgl. Prantl: Halali.

Europas gegründeten Ordnung für unbestimmte Zeit erhebt sich dränger noch als bisher die Frage: Wenn die Bundesrepublik nicht Kern eines wiederherzustellenden Nationalstaates ist – was ist sie dann?⁴ Hinzu kam: Als Ableger eines kleinen Zweigs der 68er-Bewegung entstand der mörderische Terrorismus der RAF, der im »Deutschen Herbst« von 1977 seinen Höhepunkt erlebte. Schließlich kamen seit 1973/74 Wirtschaftskrisen hinzu. So kann es nicht verwundern, dass zum Jubiläum des 30-jährigen Bestehens der Bundesrepublik 1979 nicht die Fanfaren geblasen wurden, sondern die gedämpfte Stimmung einer »verunsicherten Republik« vorherrschte.⁵ Allenthalben war die Suche nach einem Standort der (West-)Deutschen spürbar.

Die sozialliberale Regierung Brandt/Scheel geriet vom ersten Tag ihres Amtsantritts 1969 an unter Druck, denn die Union, die sich als Staatspartei verstand und den knappen Machtwechsel nicht verwinden konnte, malte grell eine Gefahr von links an die Wand – wobei »Radikale« und »Systemveränderer« in dieser Sicht bis weit in die SPD hinein zu verorten waren.⁶ Es wäre unangemessen, das Schreckenswort und Bedrohungsszenario der Konservativen – nämlich der »Marsch durch die Institutionen«⁷ – als bloßes Hirngespinnst abzutun: Überall entstanden im Anschluss an die Studentenbewegung der 68er linke Splittergruppen.⁸

Die Sozialdemokratie ihrerseits war innerlich zerrissen, und Teile der SPD-Linken, nicht zuletzt die Jungsozialisten (Jusos), forderten offen rätendemokratische Modelle. Man diagnostizierte gar eine Krise des Spätkapitalismus, den man, vielleicht sogar in einer Art Aktionseinheit mit kommunistischen Kräften, überwinden müsse.⁹ Überhaupt schien der Siegeslauf des Sozialismus kaum mehr aufzuhalten: Die Sowjetunion unterstützte erfolgreich Befreiungsbewegungen in der »Dritten Welt«, wäh-

4 Löwenthal, Richard: Vom kalten Krieg zur Ostpolitik, in: ders. u. a. (Hg.): Die zweite Republik. 25 Jahre Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz, Stuttgart 1979, S. 604-699, hier: S. 693.

5 Sontheimer, Kurt: Die verunsicherte Republik. Die Bundesrepublik nach 30 Jahren, München 1979.

6 Vgl. Gert Börnsen: Extremisten-Erlass: ein widersinniges Abkommen, in: Die Zeit, Nr. 35/1973, URL: <https://www.zeit.de/1973/35/extremisten-erlass-ein-widersinniges-abkommen> [Zugriff: 27.8.2021]; Hans Schueler: Mit Elan in eine neue Sackgasse, in: Die Zeit, Nr. 40/1973, URL: <https://www.zeit.de/1973/40/mit-elan-in-eine-neue-sackgasse> [Zugriff: 27.8.2021].

7 Der Ausdruck geht zurück auf eines der zentralen Gesichter der Studentenrevolte Rudi Dutschke; vgl. Meinhof, Ulrike Marie: Die Würde des Menschen ist antastbar. Aufsätze und Polemiken, Berlin (West) 1980. Man kann in Dutschkes Ausdruck natürlich einen Verweis auf Mao Tse-Tungs »langen Marsch« lesen.

8 Vgl. Frisch, Peter: Extremistenbeschluss. Eine Einführung in die Thematik mit Diskussionshinweisen, Argumentationskatalog, Darstellung extremistischer Gruppen und Dokumentation, Opladen 1975.

9 Vgl. dazu u. a. Faulenbach, Das sozialdemokratische Jahrzehnt.

rend die Amerikaner unter dem Trauma von Vietnam litten und sich in einen Isolationismus zurückzogen. Selbst der SED-Staat schien vor Kraft und Selbstbewusstsein zu strotzen: Erich Honecker beschwor die »Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik« und erfreute sich an der internationalen Anerkennung der DDR. Wie trügerisch diese Wahrnehmungen waren, weil in Wahrheit das meiste auf Sand gebaut war, wissen wir im Rückblick; doch in der Zeit selbst schien dies alles unumstößlich. Auf der einen Seite der Bundesrepublik, im Osten, stand also der mächtige Sowjetblock – und auf der anderen Seite, im Westen, das schillernde Phänomen des Eurokommunismus. War da »Unbesorgtheit angesichts der kommunistischen Gefahr« nicht fehl am Platze?¹⁰ Aus solchen Perzeptionen zogen die Befürworter des »Radikalerlasses« ganz eindeutig den Schluss, dass man im Westen Deutschlands bedroht sei. Man durfte auf keinen Fall so lange warten, bis die Bedrohung akut wurde. Es galt vorzubeugen.¹¹

Andererseits war auch die Führung der SPD, nicht zuletzt Willy Brandt, immer schon antikommunistisch gewesen – und zwar aus leidvoller Weimarer Erfahrung, vor allem aber auch infolge der Zwangsvereinigung von KPD und SPD 1946, als die Sozialdemokratie in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) aufgehört hatte zu existieren. Dem Vorwurf, man sei Fleisch vom selben Fleisch, wollten sich Brandt und seine Parteifreunde nie mehr aussetzen müssen. Dass alle Wege des Marxismus nach Moskau führen würden, wie es im berühmten antikommunistischen Wahlplakat der CDU 1953 hieß – womit im Übrigen nicht allein die SPD diffamiert, sondern auch der antitotalitäre Konsens in Frage gestellt wurde –, war eine ungeheuerliche Parole, die immer wieder Neuaufgaben fand. Bei der Abwehr von Kommunisten, so Brandts Überzeugung, dürfe sich die SPD nicht von der Union »zum Jagen tragen« lassen.¹² Daraus entstanden Unvereinbarkeitsbeschlüsse der SPD, aber auch des DGB – etwa gegenüber maoistischen Gruppierungen. Brandt wollte aber auch zeigen, dass die Aussöhnungspolitik mit dem Osten keine Aufweichung im Inneren zur Folge habe. »Wandel durch Annäherung« bedeutete für ihn unter keinen Umständen, eine Nähe zur DKP zu suchen. Dass dieser Vorwurf von der CDU/CSU kommen würde, war so klar wie das Amen in der Kirche. Vielleicht griff man deswegen die Forderung von Hamburgs Innensenator

10 Friedrich Karl Fromme: Güdes Vorgriff auf die Freiheit. Ist der Kommunismus heute keine Gefahr mehr?, in: FAZ, 15.7.1977, S. 8.

11 Friedrich Karl Fromme: Das Gerede vom »Radikalen-Erlass«, in: FAZ, 17.3.1976, S. 1.

12 Willy Brandt: Wortmeldung anlässlich der Aussprache über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972), in: Deutscher Bundestag (Hg.), Plenarprotokoll 6/145 (21.10.1971), S. 8338 B-8340 A, hier: S. 8339 B; vgl. Dominik Rigoll: Der Kanzler und die Rebellion, S. 70.

Hein Ruhnau (SPD) vom November 1971 so rasch auf, dass kein DKP-Anhänger in den öffentlichen Dienst gehöre. Mit einer solchen Entschiedenheit, so das Kalkül, würde man der Union in den bevorstehenden harten Wahlkämpfen Wind aus ihren Segeln nehmen.¹³

Dass sich vor allem das CDU-geführte Land Baden-Württemberg zum Bollwerk gegen Radikale (von links) aufschwang, war bereits zeitgenössisch kritisch beobachtet und wahrgenommen worden. »Wenn man den baden-württembergischen Ministerpräsidenten Hans Filbinger über Rechtsstaat und Radikale reden hört, kann einem schon bange werden«, schrieb Hans Schueler 1975 in der Wochenzeitung »Die Zeit«.¹⁴ Er gebärde sich als Apologet einer Praxis, die den öffentlichen Dienst mit den Methoden der Gesinnungsschnüffelei und Duckmäuserei reinzuhalten trachte, und dränge Andersdenkende ungeniert an den Rand der Verfassung. Kritiker des Filbinger'schen »Siebverfahrens« waren in einem Interview, das der Ministerpräsident der Tageszeitung »Die Welt« gegeben hatte, beschuldigt worden, sie zielten insgeheim auf die Vergabe von Staatsämtern an »Verfassungsfeinde«. Dass er die SPD in die Nähe der DKP rücke, habe Methode. Schueler kommentierte: »Es kennzeichnet unfreiheitliche Systeme, dass sie ohne die ständige Beschwörung innerer und äußerer Feinde nicht leben können. Eine freiheitliche Demokratie aber muss sich um ihrer selbst willen den Luxus des Differenzierens leisten.«¹⁵

Für Teile des Auslands waren der »Radikalenerlass« und seine Wirkungen ein wichtiger Mosaikstein im neu entstehenden Bild vom »hässlichen Deutschen«.¹⁶ Neu war dieses Bild freilich nur insofern, als es erstmals seit der Adenauerzeit wieder mit einem dicken Pinsel gemalt wurde; denn im Grunde beschwor es altbekannte Bestandteile deutscher Obrighkeitsstaatlichkeit. Besonders sozialistische und kommunistische Politiker und Intellektuelle aus Frankreich, etwa François Mitterrand, prangerten die »Berufsverbote« an,¹⁷ und auch der Schweizer Schriftsteller Max

13 Vgl. Hans Schueler: Heillose Unklarheit, in: Die Zeit 11/1973, URL: <https://www.zeit.de/1973/11/heillose-unklarheit> [Zugriff: 29.8.2021]; Christian Rath: Heute vor 25 Jahren trat der Radikalenerlaß in Kraft, in: taz, 28.1.1997, S. 3; Christian Semler: Berufsverbote, hysterische Kampagnen, Kontrollen, in: taz, 28.1.1997, S. 3.

14 Hans Schueler: Staatsschnüffler, in: Die Zeit, Nr. 29/1975, URL: <https://www.zeit.de/1975/29/staatsschnueffler> [Zugriff: 30.8.2021].

15 Ebd.

16 Vgl. Dammann, Klaus/Enseling, Alf: Das Ausland zur Extremismus- und Terrorismus-Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland, in: APuZ, B 20/1978, S. 23-37.

17 Vgl. z. B. Canu, Isabelle: Verteidigung der Demokratie in Deutschland und Frankreich. Ein Vergleich des Umgangs mit politischem Extremismus vor dem Hintergrund der europäischen Integration, Opladen 1997, S. 231 ff.; Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 13), Göttingen 2013.

Frisch wurde nicht müde, sein Wort dagegen zu erheben.¹⁸ War das, was passierte, nicht alles wie in der amerikanischen McCarthy-Ära, nur eben auf Deutsch und damit noch gründlicher? War es ein Rückfall der Deutschen in alte autoritäre Denkmuster, die den Faschismus so begünstigt hatten? Lieblingsthemen der linken Auslandspresse waren die »politische Hexenjagd« in der Bundesrepublik Deutschland und die »polizeistaatlichen Methoden« bei der Bekämpfung des Terrorismus, gepaart mit der beängstigenden Wirtschaftsmacht und geführt von »le Feldwibel Helmut Schmidt«. ¹⁹ Aus Schweden und den Niederlanden kamen beständig »besorgte« Stimmen zu den deutschen »Berufsverboten«²⁰ – im Übrigen ein deutsches Wort, das nicht nur der DDR-Propaganda als griffiges Kürzel diente, sondern das nun in den internationalen Sprachgebrauch in gleichem Maße Eingang fand wie zuvor der »Blitzkrieg«. ²¹ Alfred Grosser, französischer Deutschlandexperte, der keineswegs im Verdacht stand, politisch besonders »links« zu sein, meinte, die Bundesrepublik gefährde im Streit um die Radikalen ihren mühsam gewonnenen inneren Frieden.²² Der besonnene Liberale Ralf Dahrendorf meldete sich 1975 aus London zu Wort, wo er an der London School of Economics gerade ein Mitglied der Kommunistischen Partei zum Professor ernannt hatte, da die Qualität von dessen Arbeiten unbestritten sei. England habe ein gelasseneres Verhältnis zu seinen Institutionen, »fern von der eigentümlichen Klammheit von Radikalenerlassen und Baader-Meinhof-Unsicherheiten, in der eine Art Urangst erkennbar wird, ob denn Rechtsstaat und Demokratie nun auch wirklich gesichert sind in Deutschland«. ²³ Das Schlimmste an der deutschen Radikalendiskussion war in den Augen Dahrendorfs »das Verlangen nach allgemeinen, vorgeblich eindeutigen Regeln, nach Kodifizierung«²⁴ – und zwar einer Kodifizierung, die quer zu Qualitätsmaßstäben liege. Das Hauptproblem in Deutschland sei, dass Lehrer und Hochschullehrer als Teil des öffentlichen Dienstes eingestuft würden.

Eine internationale, rechtsvergleichende Studie zu zwölf europäischen Ländern aus dem Jahr 1982 dokumentierte, wie in der Bundesrepublik

18 Vgl. Max Frisch: Wir hoffen. Dankesrede, in: Börsenverein des Deutschen Buchhandels (Hg.), Friedenspreis des Deutschen Buchhandels. 1976, Max Frisch, o. O. o. J., S. 13-18, hier: S. 14.

19 Gunter Hofmann: Wie uns das Ausland sieht, in: Die Zeit 40/1977, URL: <https://www.zeit.de/1977/40/wie-uns-das-ausland-sieht> [Zugriff: 28.8.2021].

20 Schweden besorgt über den »Radikalenerlass«, in: FAZ, 23.3.1976, S. 5; Erneut Aktion gegen Berufsverbote, in: FAZ, 6.5.1977, S. 52.

21 Vgl. So unfair, in: Der Spiegel, Nr. 14/1982, S. 90-94, hier: S. 90.

22 Vgl. Hans Schueler: Vom Staate, den wir wollen, in: Die Zeit, Nr. 43/1975, URL: <https://www.zeit.de/1975/43/vom-staate-den-wir-wollen> [Zugriff: 28.8.2021].

23 Ralf Dahrendorf, »Radikale« und »öffentlicher Dienst«, in: Die Zeit, Nr. 33/1975, URL: <https://www.zeit.de/1975/33/radikale-und-oeffentlicher-dienst> [Zugriff: 28.8.2021].

24 Ebd.

gegenüber »Extremisten« verfahren wurde: viel rechtsstaatlicher als anderswo, aber auch viel rigoroser.²⁵ Die Deutschen, so das Ergebnis, machten alles perfekter als die anderen – in der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens wie in der lückenlosen »Säuberung«. In anderen Ländern sei das Problem nicht unbedingt weniger gravierend, doch es gebe unverkrampftere Lösungen, auch Grauzonen, die man in Deutschland kaum akzeptieren würde. Auch in anderen Ländern würden Bewerber abgelehnt, doch nur Griechenland und Norwegen eröffneten bei Widerspruch des Bewerbers den Rechtsweg zu den Gerichten. In Italien war damals jeder neunte Richter ein Kommunist, ohne dass es eine Beanstandung gegeben hätte. Während in der Bundesrepublik das Bekenntnis zur »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« überstrapaziert und auch vom einfachen Beamten verlangt werde, dass er jederzeit, ob hinter dem Postschalter oder im Briefftaubenverein, für diese Grundordnung eintrete, würden andere Länder einer pauschal gefassten Treueanforderung reserviert gegenüberstehen. Dort werde mehr auf eine konkrete Gefährdung abgestellt. Auch werde in den meisten Ländern nicht jede öffentliche Tätigkeit einem Beamten übertragen – in Norwegen arbeiteten nur fünf bis sechs Prozent der im öffentlichen Dienst Beschäftigten in diesem Status.²⁶ Klar war, dass niemand, weder in Deutschland noch anderswo, einen verbrieften Anspruch darauf hatte, in den Staatsdienst übernommen zu werden, selbst mit einer dafür vorgesehenen Ausbildung.

Anfang 1978 entspann sich eine Kontroverse um das »Russell-Tribunal«²⁷, das die Weltöffentlichkeit von der »Unterdrückung« in der Bundesrepublik Deutschland überzeugen wollte und »Berufsverbote«, »Zensur« sowie ein »Klima der Repression« anprangerte. Willy Brandt bezeichnete das Tribunal als ein »beleidigendes Unternehmen«,²⁸ während linke Mitglieder der SPD sowie der FDP es unterstützten. Einer der deutschen Hauptinitiatoren war der Berliner Politikwissenschaftler Wolf-Dieter Narr, der aus Protest gegen die von 1966 bis 1969 regierende Große Koalition aus der SPD ausgetreten war. Er hatte bereits im Jahr davor ein Buch herausgegeben, das einen eindeutigen Titel trug: »Wir Bürger als Sicherheitsrisiko. Berufsverbot und Lauschangriff. Beiträge

25 Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Tomuschat, Christian/Umbach, Dieter C. (Hg.): Extremisten und öffentlicher Dienst. Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und der EG (Nomos Paperback, Bd. 12), Baden-Baden 1981.

26 Vgl. So unfair, in: Der Spiegel, Nr. 14/1982, S. 90-94.

27 Vgl. Russell, Bertrand: War Crimes in Vietnam, New York 1967; ders./Sartre, Jean-Paul (Hg.): Das Vietnam-Tribunal oder Amerika vor Gericht, Reinbek bei Hamburg 1968.

28 Zit. nach Ingeborg Drewitz: Eine Lanze für das Tribunal, in: Die Zeit, Nr. 9/1978, URL: <https://www.zeit.de/1978/09/eine-lanze-fuer-das-tribunal> [Zugriff: 1.9.2021].

zur Verfassung unserer Republik«²⁹. Die Schriftstellerin Ingeborg Drewitz wollte »eine Lanze für das Tribunal« brechen, denn in der BRD seien die Berufsverbotspraxis sowie die Einschüchterung der Jugendopposition perfektioniert worden.³⁰ Sie verwies auf den »Demokratie-Verschleiß« in hochindustrialisierten Staaten. Es gehe darum aufzuzeigen, »dass die Industrialisierung im Entwicklungsstadium gegen Ende des 20. Jahrhunderts nach einer Neubestimmung der Humanitas, einer neuen Definition von Emanzipation« verlange, damit die Demokratie nicht im »Stimmzettel-Formalismus« verloren gehe. Der Staatsrechtler Martin Kriele widersprach energisch. Es sei polemisch, von »Berufsverboten« zu sprechen, wo es in Wahrheit nur um die Bedingung der Verfassungsloyalität bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst gehe, und bemerkte darüber hinaus: »Auch Institutionen der Wirtschaft, der Gewerkschaften oder der Kirchen sind nicht zur Einstellung von Personen verpflichtet, die gegen statt für sie arbeiten wollen.« Unbegründet sei die Annahme, die Bedingung der Verfassungstreue verstoße gegen das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention oder den Bürgerrechtspakt der Vereinten Nationen. Denn diese Bedingung beziehe sich nicht auf irgendwelche »politische Überzeugungen«, sondern auf solche, »die, wenn sie sich durchsetzen, andere ihrer Menschenrechte berauben«.³¹ Sämtliche Beispielsfälle des »Russell-Tribunals« betrafen im Übrigen »Linke«, was Kriele störte: »Man meint es mit der Liberalität nicht so grundsätzlich, dass auch Rechtsradikale in den öffentlichen Dienst dürften. Warum die Privilegierung der Linken?« Die Anklagen richteten sich seit Jahren einseitig gegen »Grausamkeiten« in kapitalistischen Staaten. Es sei unerträglich, dass das Tribunal Menschenrechtsverletzungen im Ostblock und mörderische Gewalt in China oder Kambodscha auf dieselbe Stufe stelle wie die »Berufsverbote« in der Bundesrepublik.³²

In den Jahren nach seiner Verabschiedung war der »Radikalenerlass« nicht nur Zielscheibe vielfältiger Kritik, sondern zog eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht (1975) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1995) nach sich.³³ Der EGMR stellte fest,

29 Narr, Wolf Dieter (Hg.): Wir Bürger als Sicherheitsrisiko. Berufsverbot und Lauschangriff. Beiträge zur Verfassung unserer Republik, Reinbek bei Hamburg 1977.

30 Drewitz, Eine Lanze für das Tribunal.

31 Ebd.

32 Martin Kriele: Wider die alte Schwarmgeisterei, in: Die Zeit 17/1978, URL: <https://www.zeit.de/1978/17/wider-die-alte-schwarmgeisterei> [Zugriff: 28.8.2021].

33 Vom Bundesverfassungsgericht wurden am 22.5.1975 Bedenken gegen den Beschluss im Wesentlichen verworfen. Die Wochenzeitung ZEIT schrieb am 1.8.1975: »Die Richter haben es allen Beteiligten recht gemacht, und dies einstimmig.« Radikale im öffentlichen Dienst. Wieder eine Bastion geschleift, in: Die Zeit 32/1975, <https://www.zeit.de/1975/32/wieder-eine-bastion-geschleift> [Zugriff: 20.12.2021]. Zu 1995 vgl. HStA Stuttgart, EA 1-305 Bü 4, Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

dass der »Radikalenerlass« das Recht auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit verletze. Beschwerdeführerin war eine aus dem niedersächsischen Staatsdienst entlassene Lehrerin – entlassen, weil sie 1982 Landtagskandidatin für die DKP gewesen war; sie war allerdings längst wieder in den Schuldienst aufgenommen worden. Der Staat, also in diesem Falle Deutschland und ebenso das Land Niedersachsen, waren damit verpflichtet, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder, soweit dies nicht mehr möglich war, eine Entschädigung zu zahlen.³⁴ Das Straßburger Urteil wurde von vielen begrüßt, auch von entsprechender Seite gefordert, die aus dem Staatsdienst entlassenen Mitglieder rechtsradikaler Parteien wieder einzustellen.³⁵

Das Urteil fiel in eine Zeit rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt in Deutschland. Der »Wiedervereinigungs-rassismus« bedeutete eine erhebliche Bedrohung. Verschiedene Politiker forderten bereits, den »Radikalenerlass« für Rechtsextreme wieder aus der Schublade zu holen. Peter Grottian und Wolf-Dieter Narr, beide Politikwissenschaftler an der FU Berlin, hielten dies für eine schlechte Idee. Jene, die jetzt die Forderung aufstellten, »scheiden aus den unglückseligen Erfahrungen der Berufsverbotspraxis nichts, aber auch überhaupt nichts gelernt zu haben«. Anfang der 1980er Jahre habe es so ausgesehen, als hätten alle Parteien den »Sündenfall der Berufsverbote« erkannt, schrieben die beiden, doch drohe jetzt ein Rückfall. Die Angst der Politik dokumentiere ein Demokratie- und Gesellschaftsverständnis, »als ob diese Republik nur aus Sandburgen bestünde, die rasch einzustürzen drohen, und deshalb die ›streitbare Demokratie‹ nur mit der gnadenlosen Verfolgung ihrer ›Feinde‹ zu retten sei«. Damals wie heute sei ein »Radikalenerlass« ein »demokratischer Offenbarungseid in Serie«.³⁶

Von sozialliberaler Seite wurde der »Radikalenerlass« nur wenige Jahre nach seinem Entstehen als »unser größter Fehler in unserer Regierungszeit« bezeichnet, so der sozialdemokratische Intellektuelle Peter Glotz 1978.³⁷ In den Mittelpunkt der Kritik rückte die notstandsartige Formulierung der Treuepflicht eines Beamten (»jederzeit«, »Gewähr bieten«). Doch gerade dieser Verweis auf einen in der Zukunft liegenden möglichen Ernstfall war für die konservativen Verteidiger des Erlas-

vom 26.09.1995, Vogt v. Germany, EGMR 17851/91, in: HUDOC, URL: <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-58012%22%5D%7D> [Zugriff: 16.11.2019].

34 Vgl. Ulrich Fastenrath: Wozu die Bundesrepublik verpflichtet ist, in: FAZ, 30.9.1995, S. 6.

35 Vgl. Republikaner begrüßen Urteil zum »Radikalenerlass«, in: FAZ, 28.9.1995, S. 6.

36 Peter Grottian/Wolf-Dieter Narr: Der Staat, eine Sandburg?, in: taz, 12.12.1992, S. 31.

37 Peter Glotz: »Radikalenbeschluss – unser größter Fehler«. Berlins Wissenschaftssenator Peter Glotz über die Folgen des Extremistenbeschlusses von 1972, in: Der Spiegel, Nr. 43/1978, S. 49-62, hier: S. 49.

ses das Entscheidende – und so mancher wähnte sich bereits mitten im Ernstfall, so als würde die angenommene linksradikale Unterwanderung der Bundesrepublik eher früher als später zu einem Umsturz der Gesellschaftsordnung führen. Dass auch einige sozialdemokratische Verfassungsrechtler diese Sichtweise teilten, stärkte das Argument. Auf dem Juristentag von 1980 betonte der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Wolfgang Zeidler, Mitglied der SPD: »Wer die aus dem Prinzip der streitbaren Demokratie sich zwingend ergebende Folgerung einer zumindest latenten verfassungsrechtlichen Diskriminierung aller totalitären Bewegungen und Strömungen ablehnt, befürwortet damit die Umgründung unseres Staatswesens und die Einsetzung einer neuen, fundamental andersartigen Verfassung, auch wenn er sich dabei auf eine wahrhafte Erfüllung des Grundgesetzes beruft.«³⁸

Peter Glotz, 1978 Wissenschaftssenator in Berlin, hatte den »Radikalerlass« zu Beginn befürwortet und auf SPD-Parteitag mit Überzeugung verteidigt: »Ich hielt die Kritiker, die das Thema am Kochen hielten, im besten Fall für unpolitisch: Wie konnte man wegen eines Kommunisten, der nicht Sozialarbeiter werden durfte, so ein Theater machen? Soll er sich doch einen anderen Job suchen! Irgendwie müssen wir uns davon schützen, dass wir unterwandert würden.«³⁹ Die Motive für den Beschluss schienen für Glotz zunächst ehrenwert. Es handelte sich seiner Ansicht nach um Lernerfahrungen aus dem Scheitern der Weimarer Republik, die Furcht vor einer Demokratie ohne Demokraten sowie die alte, aber berechtigte Angst der Sozialdemokraten, vom bürgerlichen Lager als kommunistenfreundlich hingestellt zu werden. Wenn er dennoch den Radikalenbeschluss nach einigen Jahren als den größten Fehler der SPD bezeichnete, dann deshalb, »weil die Überprüfungspraxis das Potential der Gegner der Verfassung eher stärkt als schwächt«.⁴⁰ Es gebe Medikamente, deren Nebenwirkungen gefährlicher seien als die Krankheit, die sie bekämpfen. Allenfalls habe der »Radikalerlass« zu Anpassung geführt, keineswegs jedoch zur Loyalität zum westdeutschen Gemeinwesen. Das größte Problem erkannte Glotz in der Gewährbietungsformel, denn sie »zwingt uns zu einem prognostischen Persönlichkeitsurteil«. Könne man überhaupt entscheiden, ob jemand »jederzeit« die »Gewähr« dafür biete, für die Demokratie einzutreten, also auch dann, wenn es unbequem würde, wenn es etwas koste? »Unser Problem liegt [...] im Scheitern des perfektionistischen Versuchs, eine notwendig unsichere Hypothese (nämlich über den weiteren Lebensweg eines Menschen) in-

38 Zit. nach Friedrich Karl Fromme: Ursprung, Effekt und Ende des »Radikalerlasses«, in: FAZ, 28.1.1982, S. 9.

39 Glotz, »Radikalenbeschluss – unser größter Fehler«, S. 49.

40 Ebd.

tersubjektiv nachprüfbar zu machen.«⁴¹ Es sei schlichtweg unmöglich, ja blanke Hybris, von der Gesinnung eines 25-Jährigen auf das Handeln eines 50-Jährigen zu schließen. »Der demokratische Staat hat kein Recht (und keine zureichenden Mittel), die Gesinnung seiner Bürger (im Unterschied zu seinen Handlungen) zu ermitteln; er hat kein Recht, darüber zu prozessieren.«⁴² So sei es am Ende klüger, einige Hundert Beamte, wenn es darauf ankomme, zu entlassen und zur Not mit zwei Dritteln ihrer Bezüge spazieren gehen zu lassen, als eine ganze Generation zu verdächtigen und zu verängstigen. Erfunden wurde der Radikalenbeschluss aus Glotz' Sicht von den »ängstlichen Musterschülern einer ungefestigten Demokratie«⁴³ – und dafür könne man durchaus Verständnis aufbringen. Denn gegenüber anderen Ländern sei Deutschland als Nation in einer grundlegend anderen Situation: »Der durchschnittliche Italiener empfindet den kommunistischen Lehrer in Neapel als einen – vielleicht irrenden – Landsmann. Der durchschnittliche Deutsche hält den deutschen Kommunisten für einen Agenten einer fremden Macht.«⁴⁴ Zum Schluss mahnte Glotz Toleranz, demokratische Routine und ein Gefühl für moralische Proportionen an: »Wir hatten 1950, fünf Jahre nach der Katastrophe, die Mitläufer des Nazismus integriert. Wieso dulden wir heute, zehn Jahre nach der Studentenrevolte, immer noch Prozeduren, die von den Betroffenen wie eine subtile Rache des Bürgertums an der APO empfunden werden müssen?«⁴⁵

Herbert Wehner, in seinen jungen Jahren Kommunist und später aus leidvoller Erfahrung geläuterter und überzeugter Sozialdemokrat, hatte als SPD-Fraktionsvorsitzender von Anfang an vor einem solchen Verfahren, einem Misstrauensbeschluss gegenüber einer ganzen Generation, gewarnt. »Ich sehe keinen Sinn darin«, so schrieb er in seiner typischen, zuspitzenden Diktion, »die freiheitliche Grundordnung durch den ersten Schritt zu ihrer Beseitigung schützen zu wollen.«⁴⁶ Wehner warnte vor »portugiesischen Verhältnissen« in der Bundesrepublik, womit er auf die dortige, sich in ihrer Endphase befindende Diktatur verwies. Im Ergebnis sei ein Staat zu befürchten, der Grundrechte der freiheitlichen Demokratie beschneide und für bestimmte Bevölkerungsgruppen die demokratischen Spielregeln für außer Kraft erkläre. »Wenn man hier einmal anfängt«, so seine ablehnende Stellungnahme zum Radikalenbeschluss, »wo

41 Glotz, »Radikalenbeschluss – unser größter Fehler«, S. 57.

42 Ebd.

43 Ebd., S. 62.

44 Ebd.

45 Vorabdruck im »Spiegel« (Nr. 43/1978) aus Peter Glotz: Das verhasste Land – politisches Tagebuch 1976-1978, München 1979.

46 Zit. nach Walter Leo: Wissenschaft bleibt frei ..., in: Die Zeit, Nr. 1/1973, URL: <https://www.zeit.de/1973/01/wissenschaft-bleibt-frei> [Zugriff: 1.9.2021].

wird das enden? Wann wird die nächste Gruppe fällig sein und die übernächste? [...] Der Kampf gegen Kommunisten darf nicht als Schablone für die Schmähung und Verdächtigung von allem, was nicht konservativ ist, missbraucht werden.«⁴⁷

Und welche Position nahm der Bundeskanzler selbst ein? Diese Frage stellte man bereits in der zeitgenössischen Debatte. Willy Brandt beschrieb diese, drei Jahre nach der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Januar 1972, so:

»Die Innenminister der Länder meinten seinerzeit, dieser Komplex müsse durch eine Verständigung über das administrative Verfahren geregelt werden. Die Ministerpräsidenten der Länder verständigten sich – unabhängig von der Couleur – in der zweiten Runde auf diese Meinung und kamen dann zum Bundeskanzler. Dieser stand unter dem Eindruck, dass der Versuch gemeinsamer Verfahrensregeln sich lohnen könnte und dass er es im anderen Fall mit Parteiverboten zu tun bekommen hätte. Ich war der Meinung, dass es abwegig gewesen wäre, hätten wir darauf verzichtet, sie (die Kommunisten) vor den Wählern zeigen zu lassen, wie wenige sie sind. Wir hätten uns ja in diesem Punkt damals mit Spanien, Portugal und Griechenland in eine Reihe gestellt.«⁴⁸

In seinen Erinnerungen distanzierte sich der ehemalige Bundeskanzler dann wiederum vom »Radikalenerlass«: »Die Enttäuschungen«, schreibt Brandt, »waren ohnehin groß und die Gratwanderungen schwierig.« Brandt schien die Handhabung des Erlasses vom Januar 1972 »einem Stück des absurden Theaters entlehnt«.⁴⁹ In der Reflexion darüber, ob dieser »von vornherein ein Fehler« gewesen sei, betonte Brandt, es sei »im Zeichen einer hart umkämpften äußeren Politik [eine naheliegende Einsicht]« gewesen, »die inneren Frontlinien« nicht zu verwischen.⁵⁰ »Neues Recht« sei ohnehin »nicht gesetzt« worden.⁵¹ »Zu den Mißverständnissen über ›Berufsverbote‹ habe auch »die Eigenart des deutschen Beamtenbegriffs« beigetragen.⁵² Brandt charakterisierte die eigene Haltung und die der Sozialdemokraten als eine des Augenmaßes, wenn er

47 Zit. nach: So kam es zum »Berufsverbot«, in: Die Zeit, Nr. 30/1978, URL: <https://www.zeit.de/1978/30/so-kam-es-zum-berufsverbot> [29.8.2021].

48 Zit. nach ebd.

49 Brandt, Willy: Erinnerungen, Frankfurt a. M./Zürich 1989, S. 302.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Ebd. Weiterhin führt Brandt aus: »Daß für Lehrer, Postler und Eisenbahner gelten soll, was für Bedienstete in sicherheitsrelevanten Bereichen erforderlich ist, war schwer verständlich zu machen. François Mitterrand konnte ich 1976 nur mit Mühe davon abhalten, einem ›Komitee zur Verteidigung der bürgerlichen und beruflichen Rechte in der BRD‹ noch mehr Lautstärke zu geben, als es schon hatte.«

ausführte: »Meine Partei widersprach denen, die Menschen wegen formaler Mitgliedschaften oder Kandidaturen maßregeln wollten; allein das konkrete Verhalten, nämlich aktives Bekämpfen der Verfassung, rechtfertigte den Ausschluß vom Öffentlichen Dienst.«⁵³

Bremen war als eines der ersten Bundesländer aus dem föderalen Konsens ausgebrochen und beschränkte die routinemäßige Überprüfung der Verfassungstreue auf »sicherheitsempfindliche Bereiche«⁵⁴. Bürgermeister Hans Koschnick (SPD) machte Anfang 1976 im Bundesrat klar, wo man aufgrund der Praxis der Beobachtung angeblicher »Verfassungsfeinde« heute stehe: »Der Schutz der Verfassung, der die freie politische Tätigkeit unserer Bürger gewährleisten soll, ist zu einem negativen Staatsschutzdenken vergangener Zeit und zur Entpolitisierung gerade der jüngeren Mitbürger in Schulen und Hochschulen, Betrieben und Verwaltung ausgeartet.«⁵⁵ 1978 war das Jahr der großen Kontroverse zum »Radikalenerlass«. Die hessische Landtagswahl im selben Jahr stand ganz im Zeichen des Kampfes gegen tatsächliche oder angenommene »Verfassungsfeinde«. Sozialdemokratische Landesregierungen waren vom Erlass abgerückt, und auch Bundeskanzler Helmut Schmidt hatte im Mai 1978 vor dem Bundeskongress des DGB erklärt: »Dieser inzwischen mehr berüchtigt als berühmt gewordene Extremistenerlass hat für die Bundesregierung seit Jahren keine Bedeutung [...]. Für die Bundesregierung gilt das Beamtengesetz.«⁵⁶ Im Januar 1979 sollte das Bundeskabinett neue »Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue« verabschieden; darin sollte das Verdikt noch deutlicher ausfallen. Der Beschluss von 1972, so hieß es, sei »eine falsche Antwort auf die Gefahren rechts- und links-extremistischer Unterwanderung« gewesen.⁵⁷

Vor den erwähnten Wahlen zum Hessischen Landtag im Oktober 1978 spitzten die unionsregierten Länder die politische Auseinandersetzung erheblich zu, und ihre Politiker machten den »Radikalenerlass« zum zentralen Wahlkampfthema. Gemäßigte Stimmen wie jene von Walther Leisler Kiep, seinerzeit niedersächsischer Finanzminister, der eine »schädliche Konfrontation« beklagte,⁵⁸ oder auch von Lothar Späth, Ministerpräsident

53 Brandt, Willy: *Erinnerungen*, Frankfurt a. M./Zürich 1989, S. 303.

54 Vgl. »Das ist politischer Exorzismus«. Wie SPD-regierte Bundesländer den Radikalenerlass handhaben, in: *Der Spiegel*, Nr. 21/1978, S. 36-44, hier: S. 44; Manfred Vollmer: »Die sehen doch alle gleich aus ...«, in: *Die Zeit*, Nr. 32/1978, URL: <https://www.zeit.de/1978/32/die-sehen-doch-alle-gleich-aus> [Zugriff: 30.8.2021].

55 Zit. nach Späte Reue, in: *Der Spiegel*, Nr. 10/1976, S. 27 f.

56 Zit. nach Hartmut Jäckel: Der »Radikalenerlass« – Legende und Wirklichkeit, in: *Die Zeit*, Nr. 5/1982, URL: <https://www.zeit.de/1982/05/der-radikalenerlass-legende-und-wirklichkeit> [Zugriff: 30.8.2021].

57 Zit. nach ebd.

58 Zit. nach Gunter Hofmann: Der Kanzler sucht den Weg der Mitte, in: *Die Zeit*,

in Stuttgart, der empfahl, die Flurschäden selbstkritisch zu betrachten,⁵⁹ drangen nicht durch. Gerold Tandler, Generalsekretär der CSU, also jener Partei, die wegen der Neuen Ostpolitik bis vor das Bundesverfassungsgericht gezogen war, gab zu Protokoll: »Wie immer im Vollzug ihrer Ostpolitik« beuge sich die SPD auch jetzt wieder den »Forderungen Moskaus.«⁶⁰ Auch der CDU-Vorsitzende Helmut Kohl zog im Wahlkampf mit der Gleichsetzung von Sozialdemokraten und Kommunisten durchs Land – »Freiheit statt Sozialismus«. Diese Wahlkampfparole der Union zur Bundestagswahl 1976 hallte noch lange nach. Helmut Kohl richtete an Hans-Ulrich Klose, Erster Bürgermeister von Hamburg, der den »Radikalenerlass« von 1972 erheblich abmilderte,⁶¹ und überhaupt an die SPD die Frage, »ob sie Schülern und Eltern zumuten wollten, dass radikale Lehrer gegen unsere Verfassung agitieren, weil sie nicht den Mut haben, zuvor die Verfassungstreue der Lehramtsbewerber zu prüfen.«⁶² Kohl warf Klose vor, die angekündigte Hamburger Kehrtwendung in der Einstellungspraxis bedrohe die Demokratie in Deutschland: »Wenn das Hamburger Verfahren zum Modell für die Entscheidung der SPD wird, ist damit zu rechnen, dass Kommunisten und andere Radikale künftig überall Lehrer werden können, wo die SPD die Regierung stellt.« CDU-Generalsekretär Heiner Geißler kündigte an, dass ihm eine Überprüfung des neuen Hamburger Verfahrens durch das Bundesverfassungsgericht notwendig erscheine.⁶³ Gerhard Stoltenberg, CDU-Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, schien in dieser Hinsicht gelassener: 80 Prozent der Lehramtsbewerber, so argumentierte er, erhielten ohnehin keinen Platz im öffentlichen Dienst; der Arbeitsmarkt löse das Problem von selbst. Auch mit Zynismus trat man somit der jungen Generation entgegen.⁶⁴

Glaubt man Meinungsumfragen aus dem Jahr 1978, so gab es unter den Westdeutschen keine Mehrheit für den »Radikalenerlass.«⁶⁵ Die jüngeren Deutschen, so stellten die Demoskopien von Infratest fest, beschäftige der »Erlass« weit mehr als gemeinhin angenommen. Jeder zweite Befragte unter 30 Jahren sah in ihm eine Einengung der Freiheit, und jeder sechste

Nr. 45/1978, URL: <https://www.zeit.de/1978/45/der-kanzler-sucht-den-weg-der-mitte> [Zugriff: 30.8.2021].

59 Vgl. ebd.

60 Zit. nach ebd.

61 Zum »Radikalenerlass« in Hamburg vgl. das Standardwerk von Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach »Verfassungsfeinden«. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 58), Göttingen 2019.

62 Zit. nach: Radikalenerlass als Wahlkampfthema, in: Die Zeit, Nr. 41/1978, URL: <https://www.zeit.de/1978/41/radikalerlass-als-wahlkampfthema> [Zugriff: 30.8.2021].

63 Vgl. ebd.

64 Zit. nach Hofmann, Der Kanzler sucht den Weg der Mitte.

65 Vgl. Kein Klima für Wechsel oder Wende. Demoskopien in Deutschland (IV): Der Bundesbürger 1978 – Porträt in Prozenten, in: Der Spiegel, Nr. 42/1978, S. 36-46.

Bundesbürger unter 30 Jahren hielt sich für selbst betroffen. Zwar sei die Grundzufriedenheit bei den Westdeutschen jedweden Alters eher stark ausgeprägt, doch könne das Gefühl, Freiheit zu verlieren, rasch explosiv werden. Anhand einer Liste erklärten von je hundert Befragten, der Freiheitsspielraum der Bundesrepublik werde eingeengt durch: die Bedrohung durch den Terrorismus (60 %), die Folgen wirtschaftlicher Schwierigkeiten (43 %), Maßnahmen des Staates zur Bekämpfung des Terrorismus (40 %), den »Radikalenerlass« (35 %).⁶⁶ Gerade bei jungen Menschen war der »Erlass« gleichsam in aller Munde und ein entsprechender Eintrag fand sich auch im »Jugendlexikon Politik«, das der Verlag Rowohlt herausgab⁶⁷ – ein Bestseller mit mehreren 100.000 Exemplaren Auflage. Auch Berichte, wie sehr der »Radikalenerlass« ausgedehnt und ausgeweitet wurde, trugen zur Verunsicherung bei. So konnte eine frühere Mitgliedschaft im Sozialistischen Hochschulbund dazu führen, dass das von Hans Maier geführte Kultusministerium in München einem jungen SPD-Mitglied verweigerte, den Vorbereitungsdienst für das Lehramt anzutreten.⁶⁸

Zum zehnjährigen »Jubiläum« des »Radikalenerlasses« 1982 konnte man zahlreiche Sichtweisen auf »Legende und Wirklichkeit« des Beschlusses verzeichnen, aber eine Neuauflage der Kontroverse hob erst im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und der Frage an, wie mit ehemaligen SED-Mitgliedern umzugehen sei – immerhin war die SED ja die Mutterzentrale der in den 1970er und 1980er Jahren inkriminierten westdeutschen DKP gewesen. Am »Jahrestag« 1982 verteidigten konservative politische Kommentatoren mit Nachdruck den Beschluss vom Januar 1972.⁶⁹ Im Zuge der 68er-Bewegung, so Friedrich Karl Fromme in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung«, hätten sich Gruppierungen formiert, die gegen die Verfassung agierten. Besonders die moskautreue DKP habe an den Hochschulen einigen Zulauf gehabt, »desgleichen der auf Systemveränderung ausgehende Teil der »außerparlamentarischen Opposition«.⁷⁰ Wachsamkeit sei Pflicht gewesen und bleibe Pflicht. Trotz der Aufweichung in sozialdemokratisch geführten Bundesländern gehe es nach wie vor darum, »ob der Gedanke des Grundgesetzgebers von 1949, diese Verfassung sei gegen ihre Gegner von Beginn an zu verteidigen, noch Gültigkeit hat«.⁷¹ Dass die Regelanfrage »Ausdruck eines institutionalisierten Misstrauens des Staates gegenüber seinen jungen

66 Vgl. Kein Klima für Wechsel oder Wende. Demoskopien in Deutschland (IV): Der Bundesbürger 1978 – Porträt in Prozenten, in: Der Spiegel, Nr. 42/1978, S. 36-46.

67 Kammer, Hilde/Barusch, Elisabeth: Jugendlexikon Politik. 800 einfache Antworten auf schwierige Fragen, Reinbek bei Hamburg 1974.

68 »Das ist politischer Exorzismus«, in: Der Spiegel, Nr. 21/1978.

69 Vgl. Fromme, Ursprung, Effekt und Ende des »Radikalenerlasses«.

70 Ebd.

71 Ebd.

Bürgern« war, wie es der seit 1978 amtierende Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP) ausdrückte, spielte dabei eine nur untergeordnete Rolle.⁷² Der am Otto-Suhr-Institut in Berlin lehrende Politikwissenschaftler Hartmut Jäckel, der ab 1977 für vier Jahre Staatssekretär in der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung gewesen war und der SPD angehörte, bemängelte hingegen die Legendenbildung um den »Radikalenerlass«.⁷³ Das verabschiedete Papier vom 28. Januar 1972 »als mutwilligen Eingriff in bestehende Rechte oder auch nur als scharfmacherische Anweisung zur Auslegung von Gesetzen vorzuführen, ist nur dem möglich, der das geltende Recht nicht kennt und nicht zur Kenntnis nehmen will. Der ›Radikalenerlass‹, so unpopulär diese Einsicht auch sein mag, hielt sich im Rahmen der Gesetze, die er im wesentlichen paraphrasierte.«⁷⁴ Die irritierende Verschiedenheit in der Einstellungspraxis der Länder habe sich schlicht aus der Auslegung der Vorschriften ergeben, wobei sich die CDU/CSU-regierten Länder einer »defensiven« Auslegung widersetzen. Es sei somit kein neues Recht geschaffen worden, denn auch vor dem Januar 1972 seien die Einstellungsbehörden in Bund, Ländern und Gemeinden gehalten gewesen, in das Beamtenverhältnis nur zu berufen, »wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.«⁷⁵

War es nach dem zehnjährigen Jahrestag um den »Radikalenerlass« eher still geworden, so belebte sich die Debatte nach der Wiedervereinigung, als ehemalige SED-Mitglieder sich für den öffentlichen Dienst bewarben. Dabei bildeten sich gegensätzliche Muster vor allem in Niedersachsen und dem Saarland – Abschaffung des »Erlasses« – einerseits und Baden-Württemberg und Bayern (die an der Regelanfrage unbedingt festhalten wollten) andererseits heraus. Einiges war paradox: Die bayerische Staatsregierung wollte Altkommunisten aus der DDR-Staatspartei SED bei Bewerbungen für den öffentlichen Dienst nicht so rigide behandeln, wie sie es früher mit DKP-Mitgliedern getan hatte.⁷⁶ Ohne Chance waren lediglich Mitglieder der SED-Nachfolgepartei PDS, wohingegen frühere SED-Mitglieder zunächst nach ihren Motiven für die Mitgliedschaft befragt werden sollten. Wer sich beispielsweise der SED nur angeschlossen habe, um der Tochter das Studium zu ermöglichen, so erklärte der bayerische Innenminister Günther Beckstein (CSU), könne mit Nachsicht rechnen.⁷⁷ Menschen, die aus der DDR geflüchtet waren, galten in

72 Zit. nach Fromme, Ursprung, Effekt und Ende des »Radikalenerlasses«

73 Vgl. Jäckel, Der »Radikalenerlass« – Legende und Wirklichkeit.

74 Ebd.

75 Ebd.

76 Vgl. Auf dem Kohlenwagen, in: Der Spiegel, Nr. 30/1990, S. 46 f., hier: S. 46.

77 Vgl. ebd., S. 47.

Bayern als geläutert; von jenen, die nach dem 9. November 1989 in die Bundesrepublik gekommen waren, so Beckstein, würde nicht ohne Weiteres angenommen, dass sie sich »von den Zielsetzungen der SED distanziert haben«. Führende Agitatoren als »U-Boote im Staatsdienst« seien unerwünscht.⁷⁸ Niedersachsens Regierungschef Gerhard Schröder (SPD) meinte dazu, dass eine »Gesinnungsschnüffelei« die Menschen in die »Lügerei« treibe, und bezeichnete die Stichtagsregelung als »ein Bonbon für die Wendehälse«. Er fügte hinzu: »Wenn ich abwägen muss, ob ich das Risiko eingehe, einen Stasi-Mitarbeiter zu bekommen, oder ob ich eine riesige Bürokratie aufbaue, die Gesinnungsüberprüfungen bei DDRlern macht, dann entscheide ich mich für das Risiko – auch im Wissen, dass die Demokratie das verträgt.«⁷⁹

Spuren hinterließ der »Radikalenerlass« nicht nur im politischen Bewusstsein – sondern auch in Kunst und Literatur. Peter Schneiders »Schon bist du ein Verfassungsfeind. Das unerwartete Anschwellen der Personalakte des Lehrers Kleff«⁸⁰ von 1975 brachte es zu einiger Berühmtheit und hoher Auflage; auch Walter Mossmanns »Sieben Fragen eines Schülers« von 1977 erlangte Bekanntheit. Im selben Jahr erschien Uwe Timms 68er-Erzählung »Der heiße Sommer«⁸¹, in der ein gelangweilter Student namens Ulrich von der Revolte aufgesogen wird. Eines der bekanntesten Werke ist in diesem Zusammenhang Heinrich Bölls Erzählung »Du fährst zu oft nach Heidelberg«⁸², die ebenfalls von 1977 stammte. All diese Bücher thematisieren den »Radikalenerlass« und reflektieren dessen Folgen literarisch. Aber auch spätere Reminiszenzen finden sich in der deutschsprachigen Literatur und verdeutlichen, wie tief der Eindruck dieser Generationserfahrung war. So sinniert der tragikomische Held in Bodo Kirchhoffs Roman »Die kleine Garbo« aus dem Jahr 2006, über sein Leben:

»Das kannte er von sich selbst, wenn er sich vorstellte, doch noch Lehrer geworden zu sein, Deutsch, Geschichte, Philosophie, bei Bedarf auch Mathematik. Nur hatten sie ihn damit an keiner Schule gewollt, wegen der Polizeifotos von seinen glücklichsten Augenblicken, und später, nachdem er umgelernt hatte, auch das Aus als Redakteur bei einem Stadtmagazin, weil sich das ganze Blatt verjüngte, nur er nicht.«⁸³

78 Zit. nach Auf dem Kohlenwagen, in: Der Spiegel, Nr. 30/1990, S. 46 f.

79 »Bonbon für die Wendehälse«, in: Der Spiegel, Nr. 30/1990, S. 47-49, hier: S. 49.

80 Schneider, Peter: Schon bist du ein Verfassungsfeind. Das unerwartete Anschwellen der Personalakte des Lehrers Kleff, Berlin (West) 1975.

81 Timm, Uwe: Heißer Sommer, Reinbek bei Hamburg 1977.

82 Heinrich Böll, Du fährst zu oft nach Heidelberg, in: FAZ, 17.9.1977, S. BuZ 4.

83 Kirchhoff, Bodo: Die kleine Garbo, Frankfurt a. M. 2006, S. 85.

Heinrich Böll widmete übrigens seine Erzählung dem mit ihm befreundeten, heute in Heidelberg ansässigen Grafiker Klaus Staeck, zwischen 2006 und 2015 Präsident der Akademie der Künste in Berlin, der sich seit den 1970ern künstlerisch mit dem »Radikalenerlass« auseinandersetzte – wie zahlreiche andere Künstlerinnen und Künstler, darunter etwa die Karikaturistin Marie Marcks.⁸⁴ Dass im Übrigen für Bölls Geschichte Heidelberg titelgebend wurde, scheint folgerichtig: Denn es waren die lebendigen Universitätsstädte und Standorte Pädagogischer Hochschulen, in denen die Effekte von Maßnahmen gegen die linke Szene mit all ihren verästelten Ausläufern unmittelbar spürbar wurden.

Die Initiative zur Erörterung von Möglichkeiten einer einheitlichen Regelung des Umgangs mit »Radikalen im öffentlichen Dienst«⁸⁵ war von den sozialdemokratischen Innensenatoren von Hamburg und Berlin ausgegangen.⁸⁶ Von Beginn an war der »Radikalenerlass« damit eine Angelegenheit auch der Länder. Hier und auf Bundesebene hatte es bis in die 1970er Jahre bereits mehrfach Bemühungen gegeben, vermeintliche »Verfassungsfeinde« vom öffentlichen Dienst auszuschließen. Auch wenn damit als eigentliche Vorgeschichte des »Radikalenerlasses« die Kämpfe

84 Staeck, der aus der ehemaligen DDR stammte, nahm dabei eine differenzierte Haltung ein; so bemerkte er in einem Interview vor einigen Jahren: »Ich war nie einer der selbsternannten Revolutionäre. Ich wollte nie zu Mao Tse-tung und ich wusste: Auch die Heidelberger Bürger wollen sicher keine Maoisten werden. Für die 68er hatte ich einen doppelten Makel: Ich war ein bürgerlicher Künstler und 1960, als sie selbst alle noch bürgerliche Söhnchen und Töchterchen waren, in die SPD eingetreten. Sozialdemokrat war das Schlimmste!« Klaus Staeck, »Ich musste mich früh für eine Haltung entscheiden«, https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/heidelberger_profile/interview/staeck.html [letzter Zugriff 20.12.2021]. Klaus Staeck entwarf als ironische Replik auf die Maßnahme ein Poster, auf dem der »Landesbeauftragte für das Gesinnungswesen« bekanntgab, dass eine NSDAP-Mitgliedschaft »einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht entgegensteht«. Die Karikaturistin Marie Marcks verarbeitete den »Radikalenerlass« sowie den »Schiess-Erlass« künstlerisch-satirisch, in ihrer Sicht erzeugte er Duckmäusertum und devotes Verhalten, sie schlug also eine ähnliche Volte. Siehe auch weitere Karikaturen u. a. Marie Marcks, *Law & Order*. Der deutsche Lehrerverband schließt Radikale aus, 1972, abgedruckt in: *Süddeutsche Zeitung*, 3.3.1972, ferner <http://marie-marcks.de/galerie/galerie-detail/innenpolitik/474/law-&-order> [letzter Zugriff: 30.12.2021]; Marie Marcks, »Staatsdiener auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung«, nach eigenen Angaben ca. 1979, <http://marie-marcks.de/galerie/galerie-detail/innenpolitik/610/staatsdiener-auf-dem-boden-der-freiheitlich-demokratischen-grundordnung> [letzter Zugriff: 31.12.2021].

85 So der Titel einer 1973 erschienenen Dokumentation über den »Extremistenbeschluss«; Borgs-Maciejewski, Hermann: *Radikale im öffentlichen Dienst. Dokumente, Debatten, Urteile*, Bonn-Bad Godesberg 1973.

86 Direkter Anlass für diesen Vorstoß war die notwendig gewordene Klärung der auf Länderebene unterschiedlich beantworteten Frage, ob die Mitgliedschaft in einer vom Bundesverfassungsgericht nicht verbotenen Partei »verfassungsfeindlicher Zielsetzung« die Ablehnung eines Bewerbers und die Entfernung eines Beamten aus dem öffentlichen Dienst rechtfertige.

um die Implementierung etwa des »Adenauer-Erlasses« gesehen werden müssen – wie in diesem Band ausgeführt wird –, ist es historisch kein Zufall, dass es die siebziger Jahre waren, in denen der Schutz der Demokratie vor ihren vermeintlichen »Feinden« umgesetzt wurde.

II. Die 1970er Jahre – ein ambivalentes Jahrzehnt

Das Jahrzehnt der 1970er war – auch entgegen vieler vordergründiger Bezeichnungen vom »rote[n]«⁸⁷ oder »sozialdemokratische[n]«⁸⁸ Jahrzehnt – eine ambivalente Ära in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Niemals zuvor hatte es so tiefe Gräben zwischen der Politik auf Bundesebene und der Landespolitik vor allem Baden-Württembergs und Bayerns gegeben. Es schien als wären die Jahre zwischen 1970 und 1980 kontroverser, wilder und widersprüchlicher als alle Dezennien davor und danach. Woran lag das? An der Jugend und dem Generationenkonflikt infolge der 68er-Bewegung? An den internationalen Entwicklungen von der Neuen Ostpolitik bis hin zum Wiederaufflammen des Nahostkonflikts? An der sozialliberalen Koalition im Bund? Am Anfang des Jahrzehnts stand der Leitspruch des neuen Bundeskanzlers Willy Brandt, der zur Erkennungsmelodie wurde: »Wir wollen mehr Demokratie wagen.«⁸⁹ Und die FDP hatte im Wahlkampf 1969 plakatiert: »Wir schaffen die alten Zöpfe ab.«⁹⁰ Partizipation, Mitbestimmung und Emanzipation sollten in allen gesellschaftlichen Bereichen ausgeweitet werden. Utopien waren gefragt, neue Jugendbewegungen formierten sich, neue Trends flammten auf, kein Jahrzehnt war so bunt und schrill – von psychedelischem Rock im Bereich der Populärmusik über den Drogenrausch und religiöse New-Age-Bewegungen bis hin zur Erprobung alternativer Lebensformen. Die neuen Freiheiten schienen sprichwörtlich grenzenlos. Viele der früheren »68er« engagierten sich jetzt in den Neuen Sozialen Bewegungen, die oftmals auch lokal entstanden – aus Protest gegen das Atomkraftwerk vor der Haustür sozusagen –, um sich dann sukzessive personell und thematisch auszuweiten. Die historisch gesehen zweite Welle der Frauenbewegung formierte sich, und die ökologischen Bewegungen erhielten auch aufgrund von Plänen zur Lagerung von

87 Vgl. Koenen, Gerd: Das rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977, Köln 2001.

88 Vgl. Faulenbach, Bernd: Das sozialdemokratische Jahrzehnt. Von der Reformeuphorie zur neuen Unübersichtlichkeit. Die SPD 1969-1982, Bonn 2011.

89 Protokoll über die Sitzung vom 28. Oktober 1969, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode (1969-1972), Bd. 71, Bonn 1969/70, S. 20-34, hier: S. 20.

90 F.D.P.-Plakat »Wir schaffen die alten Zöpfe ab«, Bonn 1969, in: Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart J 153 Bü 181.

Pershing II-Raketen und der neuen Sensibilität für die Verschmutzung der Umwelt erheblich an Zulauf.

Doch einen Teil der früheren »Antiautoritären« sprach diese Art von Aufbruch kaum an: Sie zogen sich in ideologisch verengte Zirkel maoistischer Splittergruppen zurück – oder in die Arme der nach dem KPD-Verbot 1956 im Jahr 1968 neu- respektive wiedergegründeten DKP.⁹¹ Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler druckten Flugblätter und Broschüren, widmeten sich theoretischen Schriften des Marxismus unterschiedlicher Provenienz, es war das Zeitalter der komplexen Theorien, der rastlosen Lektüre, eines spezifischen Szenejargons.⁹² So divers diese Gruppierungen waren – und sich oftmals untereinander spinnefeind –, sie waren zugleich Symbol und Ausdruck zunehmender gesellschaftlicher Krisen und Polarisierungen, die ebenfalls die 1970er Jahre prägten.

Die Wurzeln der »Außerparlamentarische Opposition« – seit 1966 stellten die zwei Volksparteien CDU und SPD die Regierung – lagen in Westdeutschland im Kampf gegen die sogenannten »Notstandsgesetze«, die schließlich 1968 verabschiedet wurden.⁹³ Innerhalb der APO bildete der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) das Zentrum der studentischen Protestbewegung.⁹⁴ Der SDS war ursprünglich eine seit 1946 bestehende, also nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete, universitäre Unterorganisation der Sozialdemokratischen Partei gewesen. Bereits 1960/61 kam es nach Diskussionen um das Godesberger Programm und die Haltung gegenüber dem Marxismus zu einer Abspaltung bzw. zum

91 Vgl. grundsätzlich dazu Langguth, Gerd: *Protestbewegung. Entwicklung, Niedergang, Renaissance. Die neue Linke seit 1968*, Köln 1983.

92 Siehe zur Geschichte des SPK etwa Brink, Cornelia: *Psychiatrie und Politik. Zum Sozialistischen Patientenkollektiv in Heidelberg*, in: Weinhauer, Klaus/Requate, Jörg/Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt a. M./New York 2006, S. 134-153.

93 Vgl. Siebzehntes Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes (Notstandsgesetze), 24.6.1968, Bundesgesetzblatt 1968 I, S. 709-714, in: documentArchiv.de, URL: <http://www.documentArchiv.de/brd/1968/grundgesetz-notstandsgesetze.html>; zur Debatte um die »Notstandsgesetze« siehe u. a. Spornol, Boris: *Notstand der Demokratie. Der Protest gegen die Notstandsgesetze und die Frage der NS-Vergangenheit*, Essen 2008. Die »Notstandsgesetze« waren lange geplant und u. a. von den Alliierten gefordert worden; der Kampf gegen die Gesetzesänderung band die eher »bürgerlichen« Teile der APO und die linken bis linksradikalen während der 1960er Jahre zusammen, bis schließlich 1968 mit der Verabschiedung der Notstandsgesetze diese Koalition zerbrach – die Trennlinien waren aber lange zuvor bereits sichtbar geworden.

94 Vgl. grundlegend hierzu Fichter, Tilman/Lönnendonker, Siegwald: *Geschichte des SDS 1946-1970*, Bielefeld 2017; Lönnendonker, Siegwald (Hg.): *Linksintellektueller Aufbruch zwischen »Kulturrevolution« und »kultureller Zerstörung«*. Der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) in der Nachkriegsgeschichte (1946-1969). Ein Symposium, Wiesbaden 1998.

Ausschluss des SDS aus der SPD 1961 (Unvereinbarkeitsbeschluss). Infolge der Selbstständigkeit radikalisierte sich das Programm der studentischen Organisation, die sich nun zunehmend als Teil einer »Neuen Linken« ansah.⁹⁵

Zur Zerfallsmasse der Studentenbewegung, die in Westdeutschland 1967 einen Höhepunkt erreichte,⁹⁶ sich dann auch schon seit 1968 auseinanderzuidividieren begann, zählten prominent die sogenannten »K-Gruppen«, die, was Mitgliederstärke und ideologische Produktion betraf, sich schließlich Anfang der 70er Jahre bis etwa zur Mitte des Jahrzehnts auf ihrem Höhepunkt befanden. Sven Gringmuth hat jüngst dargestellt, wie sich »die forcierte (nicht nur institutionelle, auch soziale und ideelle) Segmentierung der Akteure [...] in der Gründung zahlreicher konkurrierender Organisationen (Parteien, Bünde, Zirkel, etc.)« ausdrückte, »deren gemeinsamer politischer Impuls zunächst in der vagen Idee einer »Liquidation der antiautoritären Phase« [...] zugunsten einer marxistisch-leninistischen Position« bestand.⁹⁷ Die von ihm so benannte »Proletarische Wende«⁹⁸ bedeutete im Einzelnen, dass Studierende »(meist vorübergehend) die Universität und das akademische Feld« verließen und »zur politischen Agitation hinein in die Fabriken«⁹⁹ geschickt wurden. Dieser Wandel verlief persönlich durchaus unterschiedlich, war jedoch in der Regel tiefgreifend. Wohnformen änderten sich – von der Wohngemeinschaft zurück zur Wohnung –, die politische Transformation konnte sich ins Private, etwa für Männer, etwa auch ins »Abschneiden der längeren und langen Haare als symbolischer Akt« übersetzen, sich auf die »Ablehnung verschiedener Ausprägungen von Boheme- und Decadence-Verweisen/-Stilen in Kunst und Kultur«, gar in einer grundsätzlichen Ablehnung von Popkultur erstrecken und zum Beispiel eine Rückkehr zu monogamen Beziehungen bedeuten.¹⁰⁰

Die so entstehenden Organisationen waren durch die Berufung auf »Kommunismus« als Grundlage und kleinstem gemeinsamen Nenner verbunden. Vielen war eine eher autoritäre Ausrichtung, was ihre Organisation betraf, gemein, die jedoch im Einzelnen variierte. Politisch-ideologische Unterschiede adäquat zu beschreiben, fällt jenen, die keine

95 Vgl. als immer noch gültiges Standardwerk Langguth, Protestbewegung.

96 Vgl. u. a. Stallmann, Martin: 1967. Krise und Protest. Signaturen eines westdeutschen Jahres, in: APuZ, B 5-7/2017, S. 9-14. Die Literatur zu 1968 ist so umfangreich, dass sie hier nicht wiedergegeben werden kann.

97 Gringmuth, Sven: Was war die Proletarische Wende? Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte der bundesrepublikanischen Linken, Münster 2021, S. 9 f.

98 Diese sei in der Forschung bisher noch »nicht hinreichend beschrieben und untersucht worden«; ebd., S. 12.

99 Ebd., S. 10.

100 Ebd., S. 10 ff.

Zeitzeugen sind, nicht leicht, da es sich teilweise auch um diffizile bis hin zu persönlich-akteursbezogenen Grabenkämpfen handelte. Wesentliche Trennlinien verliefen zwischen, grob gesagt, zunächst einer klassischen Moskauer oder DDR-Linie einerseits und den an Befreiungskämpfen der sogenannten »Dritten Welt« orientierten, meist auf China ausgerichteten Splittergruppen andererseits.¹⁰¹

Am 25. September 1968 wurde die Deutsche Kommunistische Partei (DKP), die sich am real existierenden Marxismus Moskauer Provenienz orientierte und sich partiell als Neukonstituierung der 1956 mit Verbot belegten KPD verstand, aus der Taufe gehoben.¹⁰² Parallel dazu verstanden sich aber die KPD/AO oder die KPD (ohne »AO«) auch als legitime Nachfolgeorganisationen der einst traditionsreichen und in Europa mitgliederstarken deutschen Kommunisten.¹⁰³ In der DKP fanden ehemalige Mitglieder der verbotenen KPD, einige waren schon in Weimarer Zeiten aktiv gewesen, mit APO-Angehörigen zusammen. Auch wenn die DKP offiziell als Partei zugelassen war, gerieten diejenigen, die sich in ihr engagierten, vielfach ins Fadenkreuz des »Radikalenerlasses«, wie dieser Band im Folgenden noch zeigen wird. Michael Roik bemerkte zum Paradoxon der Zulassung der Deutschen Kommunistischen Partei: »Doch was 1956 verbotswürdig war, wurde 1968 – zum Teil mit aktiver Hilfestellung politischer Spitzen in der Ministerialbürokratie und unter Duldung der politischen Führungen aller demokratischer Parteien – auf der politischen Bühne des Landes wieder zugelassen.«¹⁰⁴ Roik gelangte in seiner Dissertation zu dem Schluss: »Die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) war gewollt, obwohl und sogar weil bekannt war, dass sie über ein Handlungsmandat der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) und der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) agieren sollte.«¹⁰⁵ Der tatsächliche Erfolg der DKP bei Wahlen war nachweislich gering und lag meist im Be-

101 Vgl. Langguth, Protestbewegung.

102 Vgl. u. a. Bilstein, Helmut u. a.: *Organisierter Kommunismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Opladen 1977; Wilke, Manfred/Müller, Hans-Peter/Brabant, Marion: *Die Deutsche Kommunistische Partei (DKP). Geschichte, Organisation, Politik*, Köln 1990; Ridder, Winfried/Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): *Die DKP. Programm und Politik*, Bonn 1970; Roik, Michael: *Die DKP und die demokratischen Parteien 1968-1984*, Paderborn u. a. 2006; vgl. auch *Deutsche Kommunistische Partei (DKP) (Hg.): Grundsatzklärung der Deutschen Kommunistischen Partei, beschlossen auf dem Essener Parteitag der DKP*, 12. /13. April 1969, Hamburg 1969.

103 Zu den Grabenkämpfen in diesem Zusammenhang vgl. neben anderen Kühn, Andreas: *Stalins Enkel, Maos Söhne. Die Lebenswelt der K-Gruppen in der Bundesrepublik der 70er Jahre*, Frankfurt a. M./New York 2005.

104 Roik, DKP, S 9.

105 Ebd. Ihren eigentlichen Einfluss habe die DKP, dies eine der Thesen Roiks, erst im Zuge der Friedensbewegung im Anschluss an den NATO-Doppelbeschluss 1979 und besonders in den 1980er Jahren entfaltet.

reich unter einem Prozent der Wählerstimmen. Allerdings hatte die Partei einen gewissen Einfluss auf die Meinungsbildung, etwa in Schulen.¹⁰⁶ Der Verfassungsschutzbericht von 1968 charakterisierte die Deutsche Kommunistische Partei wie folgt: »Zwar vermeidet es die DKP«, so der Verfassungsschutz, »im Hinblick auf das am 17. 8. 1956 gegen die KPD ergangene Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichtes, sich zur ›proletarischen Revolution‹ und zur ›Diktatur des Proletariats‹ zu bekennen. Jedoch umfaßt ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu Marx, Engels und Lenin auch diese wesentlichen Elemente des Marxismus-Leninismus.«¹⁰⁷ Eine reformkommunistische Partei – immerhin war 1968 auch das Jahr des »Prager Frühlings« – sei die Deutsche Kommunistische Partei aber nicht, so die Verfassungsschützer.¹⁰⁸ Im Bericht ist die Differenz zwischen alter und neuer Linke aus Sicht der Organisation beschrieben, ebenso wie auch die Feindschaft zwischen DKP und den K-Gruppen.¹⁰⁹

Nicht nur dem Verfassungsschutz war nicht entgangen, dass die mehrheitlich maoistisch ausgerichteten K-Gruppen wie der KBW die DKP ablehnten. Immer noch ist das »Mao-Fieber im deutschsprachigen Raum«¹¹⁰, so Felix Wemheuer, durchaus erklärungs- und erforschungsbedürftig. Schon die »Spontis und ›Antiautoritären‹« der Studentenbe-

106 Vgl. Roik, DKP, S 9.

107 Bundesministerium des Inneren (Hg.): Zum Thema. Erfahrungsbericht über die Beobachtungen der Ämter für Verfassungsschutz im Jahre 1968, Bergisch Gladbach 1969, S. 53.

108 Vgl. ebd., S. 53 und 84: Hier erörtert der Verfassungsschutz auch noch einmal die Unterschiede sowohl zwischen alter und neuer Linke als auch zwischen quasi traditionell kommunistischer Linke und revolutionär orientierter neuer Linke, wenn es heißt: »Die ›Neue Linke‹ ist organisatorisch und ideologisch vielfältig. Sie verbindet vor allem die Einheit in der Aktion gegen Staat und Gesellschaft und die Spontaneität ihrer ›informellen Kader‹. Sie orientiert sich mehr an dem Anarchisten Bakunin als an Marxismus-Leninismus, sowie an Marcuse und auch an den revolutionären Praktiken in China (Mao Tse-tung) und Lateinamerika (Che Guevara). Im Gegensatz zu den Kommunisten fehlt ihr eine verbindliche geschlossene Ideologie. Der DKP und anderen traditionellen linksextremen Gruppen wirft die ›Neue Linke‹ vor, ›autoritär‹ und nicht mehr zur Revolution bereit zu sein. Die ›Neue Linke‹ lehnt auch die von den Kommunisten angewendeten Formen des ›legalen Kampfes‹, den parlamentarischen Kampf sowie die Volksfrontpolitik als ›systemstabilisierend‹ ab. In den Organisationen, die die Protestbewegung tragen, kommt es daher ständig zu Auseinandersetzungen zwischen den in der Minderheit befindlichen ›Traditionalisten‹ (doktrinären Kommunisten und orthodoxen Sozialisten) und der vorherrschenden antiautoritären ›Neuen Linken‹.« Hier sieht man den Blick von außen, der versucht, die Tatsache, dass es möglich war, gleichsam Marcuse und Mao zusammenzudenken, nachzuvollziehen.

109 Ebd.

110 Wemheuer, Felix: Einleitung. Die vielen Gesichter des Maoismus und die Neue Linke nach 1968, in: Gehrig, Sebastian/Mittler, Barbara/Wemheuer, Felix (Hg.): Kulturrevolution als Vorbild. Maoismen im deutschsprachigen Raum, Frankfurt a. M. u. a. 2008, S. 9-27, hier: S. 9.

wegung hatten sich »auf Mao Zedong als erfolgreichen Partisanenführer und ›Anti-Autorität‹« bezogen, wie auch zahlreiche Linke weltweit.¹¹¹ Insgesamt wird vermutet, dass »ca. 100.000 bis 150.000 Menschen« in der Gesamtzeit ihres Bestehens »die K-Gruppen [durchliefen]«,¹¹² mehr als 250 Gruppen und unzählige eigene Publikationsorgane vermitteln zunächst ein eindrucksvolles Bild.¹¹³ Diese Zahlen sollten jedoch nicht täuschen, wie Jens Benicke hinsichtlich der Stärke der K-Gruppen im internationalen Vergleich konstatiert hat: »Dass diese maoistische Partei-gründung in der Bundesrepublik so spät geschah und selbst im Vergleich mit den anderen westeuropäischen Abspaltungen zahlenmäßig sehr klein ausfiel, ist auf die westdeutsche Besonderheit als Frontstaat des Kalten Krieges mit einem ausgeprägten Antikommunismus und dem daraus resultierenden Verbot der ›Kommunistischen Partei Deutschlands‹ (KPD) im Jahr 1956 zurückzuführen.«¹¹⁴ Ging also Westdeutschland eigentlich einmal mehr einen »Sonderweg«, und zwar jenen, eine überschätzte und im transnationalen Vergleich gar nicht so große Szene zum Anlass einer massiven, bürokratisch aufwendigen Durchleuchtungsaktion zu machen? Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass es sich um eine äußerst zersplitterte Szene handelte, deren Untiefen zu erkunden in der Forschung erst seit kurzer Zeit vorgenommen wird.¹¹⁵

Zunächst entstand neben der DKP Ende 1968/Anfang 1969 die KPD/ML – die Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten.¹¹⁶ Im Gründungsaufwurf, eingeleitet mit einem Mao-Zitat, wird verwiesen auf den »Kampf gegen zwei Hauptfeinde: Den USA-Imperialismus und den Sowjetrevisionismus«.¹¹⁷ Als positive Referenz dienen die »revolutio-

111 Wemheuer, Einleitung, S. 9.

112 Ebd., S. 10; Verweis auf Kühn, Stalins Enkel, Maos Söhne.

113 Stengel, Anton: Zur Geschichte der K-Gruppen. Marxisten-Leninisten in der BRD der siebziger Jahre, Frankfurt a. M. 2011, S. 7. Stengel verweist hier allerdings salopp auf Zahlen der Wochenzeitschrift »Focus«, Gerd Koenen habe ähnliche Einschätzungen, betont er; siehe ebd.

114 Benicke, Jens: Die K-Gruppen. Entstehung – Entwicklung – Niedergang, Wiesbaden 2019, S. 4.

115 Vgl. auch den Abschnitt zum Forschungsstand in dieser Einleitung.

116 Ebd., S. 15; Wemheuer: Einleitung, S. 9. Die Zeitschrift »Roter Morgen« berichtete über diese Gründung: »Angesichts der revisionistischen und unterwürfigen Politik der DKP/KPD gegenüber der Monopolbourgeoisie hatten sich überall in Deutschland die bewußten revolutionären Kräfte der Arbeiterschaft und der Intelligenz zusammengefunden, um getreu der Lehre von Marx, Engels, Lenin, Stalin und Mao Tse-tung den revolutionären Befreiungskampf des Proletariats fortzusetzen, den die Revisionisten in Ost und West verraten haben.« Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten gegründet, in: Roter Morgen, Nr. 12/1968, Titelseite, URL:: <http://www.infopartisan.net/archive/1967/2667103.html>; Benicke, K-Gruppen, S. 4.

117 Erklärung zur Gründung der Kommunistischen Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten (KPD/ML), URL: <http://www.infopartisan.net/archive/1967/2667103.html>.

nären Befreiungsbewegungen der Völker«,¹¹⁸ verkörpert und zur Veredelung gebracht – so der Geist, der aus dem Manifest spricht – im Massenmörder Mao: »Genosse Mao Tse-tung hat die historischen Erfahrungen der Diktatur des Proletariats zusammengefaßt, den Marxismus-Leninismus weiterentwickelt und ihn dadurch auf eine höhere Stufe gehoben.«¹¹⁹ Später wandte sich die Splittergruppe der albanischen Variante des Kommunismus zu. Ebenfalls maoistisch geprägt, organisierte sich der Kommunistische Bund Westdeutschland (KBW) erst nach Verabschiedung des »Radikalenerlasses« 1972, nämlich etwa ein Jahr später. Personelle Kontinuitäten bestanden dabei unter anderem zum SDS in Heidelberg.¹²⁰ Der KBW zählte zu den einflussreichsten der zahlreichen K-Gruppen und war auch im Südwesten Deutschlands stark. Im Statut heißt es: »Die proletarische Weltrevolution ist aus einer wissenschaftlichen Voraussage zur Realität geworden.« Damit »hat sich der Kampf der unterdrückten Völker gegen den Imperialismus verbunden«.¹²¹ Jens Benicke hat hervorgehoben, was dennoch die K-Gruppen von jenen Zusammenschlüssen unterschied, die wie die Rote Armee Fraktion (RAF) einen Umsturz auf gewaltsamem Weg proklamierten – trotz einiger ideologischer Überschneidungen. In der »Selbstermächtigung« der Linksterroristen, für sich den bewaffneten Kampf im Sinne Maos als »die höchste Form des Marxismus-Leninismus« in Anspruch zu nehmen, »liegt der Hauptunterschied zu den K-Gruppen, die den Zeitpunkt zum Beginn des bewaffneten Umsturzes als verfrüht ansahen und stattdessen erst die kommunistische Partei aufbauen wollen«.¹²²

Wie weit ausgreifend und ausdifferenziert sich die Weiterentwicklung der neuen Linken in den 1970er Jahre darstellte, lässt sich auch etwa am regional für Aufruhr sorgenden Sozialistischen Patientenkollektiv zeigen.¹²³ In der durchaus berechtigten Kritik an den tatsächlich oft elenden,

118 Ebd.

119 Ebd.

120 Vgl. Kühn, *Stalins Enkel*, Maos Söhne; Koenen, *Das rote Jahrzehnt*.

121 KBW (Hg.): *Programm und Statut des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW)*, beschlossen von der Gründungskonferenz im Juni 1973, in der Fassung der dritten ordentlichen Delegiertenkonferenz am 30.10.1976, Frankfurt a.M. 9/1978, S. 3.

122 Allerdings sieht der Politikwissenschaftler Jens Benicke im Übrigen »die Übereinstimmungen [überwiegen]«; Benicke, Jens: »Von Heidelberg nach Mogadischu, ein Weg von der revolutionären bis zur konterrevolutionären Aktion«. *Das Verhältnis der kommunistischen K-Gruppen zur RAF am Beispiel der KPD/ML*, in: Gehrig, Sebastian/Mittler, Barbara/Wemheuer, Felix (Hg.): *Kulturrevolution als Vorbild? Maoismen im deutschsprachigen Raum*, Frankfurt a.M. u.a. 2008, S. 133-152, hier: S. 136.

123 Vgl. Brink, Cornelia: *Radikale Psychiatriekritik in der Bundesrepublik. Das sozialistische Patientenkollektiv in Heidelberg*, in: Kersting, Franz-Werner (Hg.): *Psychiatriereform als Gesellschaftsreform. Die Hypothek des Nationalsozialismus und der Aufbruch der sechziger Jahre*, Paderborn 2003, S. 165-180.

brutalen Zuständen in bundesdeutschen Heimen und Einrichtungen für psychisch Kranke lag zunächst die Stoßrichtung des SPK, das sich ganz im Zeitgeist der seit den 1960er Jahren modern gewordenen »Anti-Psychiatrie« präsentierte.¹²⁴ Bald drifteten einige jener Patienten, die aus der »Krankheit eine Waffe« machen wollten,¹²⁵ von der Lektüre marxistischer Texte in die Sympathie mit dem Linksterrorismus.

Die neuen Szenen, Parteien und Gruppierungen und ihre Ausrichtung einte ein gemeinsames Verständnis als radikale Linke, doch jenseits dieser vagen Gemeinsamkeit wurde es politisch unübersichtlich. Von der SPD grenzten sich all diese Strömungen ab, doch wie gefährlich waren sie für den Staat?¹²⁶ Diese Frage trieb nicht nur die Sozialdemokraten um.

Schon seit Beginn des Jahrzehnts konnte man Gegenbewegungen verspüren, die von konservativ regierten Bundesländern ausgingen – CDU und CSU attackierten die Regierung Brandt/Scheel. »Karl Marx lugt um die Ecke«, meldete der »Bayernkurier«,¹²⁷ und auf einer Wandzeitung der baden-württembergischen CDU hieß es: »Wir werden nicht zulassen, daß Kommunisten unsere Kinder zu Kommunisten erziehen.«¹²⁸ Die Kontroverse um die Neue Ostpolitik und den Grundlagenvertrag mit der DDR wurde bis vor das Bundesverfassungsgericht getragen, und in der Hochschulpolitik verlief eine tiefe Kluft zwischen sozialliberal und christdemokratisch regierten Bundesländern. In der Mitte des Jahrzehnts folgte die schärfste Krise der alten Bundesrepublik: der mörderische Terrorismus der Roten Armee Fraktion (RAF). Ziele waren hochrangige Vertreter des Staates, der Politik, Justiz und Wirtschaft, aber auch Einrichtungen der US-Armee, wie 1972 das Hauptquartier in Heidelberg.¹²⁹ Überall hatten Bedrohungsgefühle Hochkonjunktur. Die Schönwetterperiode schien

124 Die Apologeten der »Anti-Psychiatrie« übten wichtige Kritik an Methoden wie der Lobotomie; gleichzeitig stellten sie dabei aber die Psychiatrie als Heilzusammenhang ganz in Frage. Als Klassiker vgl. Cooper, David: Psychiatrie und Anti-Psychiatrie, Frankfurt a. M. 1971.

125 Vgl. Sozialistisches Patientenkollektiv (Hg.): Aus der Krankheit eine Waffe machen. Eine Agitationsschrift des Sozialistischen Patientenkollektivs an der Universität Heidelberg. Mit einem Vorwort von Jean-Paul Sartre, München 1972.

126 Dies fragte sich auch der Verfassungsschutz. Siehe Bundesminister des Inneren (Hg.): Verfassungsschutzbericht 1979, Bonn 1980, S. 52.

127 Zit. nach: »Strampeln muß man«, in: Der Spiegel, Nr. 20/1970, S. 34-55, hier: S. 34.

128 CDU-Plakat: »Wir werden nicht zulassen, daß Kommunisten unsere Kinder zu Kommunisten erziehen«, Düsseldorf 1976, über Wikimedia Commons (mit Genehmigung des Archivs für Christlich-Demokratische Politik Bonn/Sankt Augustin, ACDP).

129 Siehe hierzu etwa Müller, Sabrina: Terroristische Gewalt und demokratische Gesellschaft – die Rote Armee Fraktion (RAF), in: Gassert, Philipp/Weber, Reinhold (Hg.): Filbinger, Wyhl und die RAF. Die Siebzigerjahre in Baden-Württemberg (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 42), Stuttgart 2014, S. 217-243.

vorbei, der Bundesrepublik wurde bescheinigt, sie wandle sich zu einer »verunsicherten« Demokratie,¹³⁰ zu einer »Republik der Angst«.¹³¹

CDU-geführte Landesregierungen machten Ernst mit ihrer Gegenreform, und so kam es in vielen Bereichen zu einer »Tendenzwende«.¹³² Außenpolitisch war am Ende der 1970er Jahre die so hoffnungsvoll begonnene Entspannungspolitik abgelöst worden durch den Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan. Mit den Ölpreiskrisen 1973 und 1979, die zu wirtschaftlichen Einbrüchen und Massenarbeitslosigkeit führten, begann die Ära des Neoliberalismus sich abzuzeichnen. Es nimmt nicht wunder, dass die Zeitgeschichtsforschung sich darüber streitet, wie man diese turbulente Zeit erfassen, erklären und auf den Begriff bringen kann.¹³³ Die 1970er und auch die 1980er Jahre rücken also verstärkt in den Fokus der Debatten, und so ist es nicht nur aus gesellschaftlicher, sondern auch aus wissenschaftlicher Perspektive an der Zeit, die Geschichte des »Radikalerlasses« zu erforschen.¹³⁴

Kämpfe und Auseinandersetzungen der späten 1960er sowie der 1970er Jahre waren der Hintergrund, vor dem sich die Geschichte des 1972 proklamierten Beschlusses entfaltete. Doch der »Radikalerlass« hat Wurzeln, die weiter zurückreichen – mindestens bis zur Gründung der Bundesrepublik und sogar tief in die Geschichte des 20. Jahrhunderts: Eine der Lehren aus der Zerstörung der Weimarer Republik, die die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates 1948 bei den Beratungen zum Grundgesetz gezogen hatten, lautete, dass gegen Extremisten von rechts und links die »wehrhafte« bzw. »streitbare« Demokratie in Stellung gebracht werden musste.¹³⁵ Niemals mehr sollte es Antidemokraten gelingen, die versuchten die Demokratie von innen heraus zu zerstören und in eine Diktatur umzuwandeln. Als der Schweizer Journalist Fritz René Allemann 1956 sein Buch mit dem berühmt gewordenen Titel »Bonn ist

130 Vgl. Sontheimer, Die verunsicherte Republik.

131 Vgl. Biess, Frank: Die Republik der Angst. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik, Reinbek bei Hamburg 2019.

132 Wolfrum, Edgar: Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990, Darmstadt 1999. Siehe auch Greiffenhagen, Martin: Freiheit gegen Gleichheit? Zur »Tendenzwende« in der Bundesrepublik, Hamburg 1975.

133 Hierzu etwa Bösch, Frank: Zeitenwende 1979. Als die Welt von heute begann, München 2019; Doering-Manteuffel, Anselm/Raphael, Lutz: Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte, Göttingen 2012.

134 Als erste wissenschaftliche Untersuchungen hierzu Jaeger, Auf der Suche nach »Verfassungsfeinden«; Rigoll, Staatsschutz.

135 Siehe hierzu auch Kielmansegg, Peter Graf: Von den Notwendigkeiten und den Schwierigkeiten streitbarer Demokratie, in: Schönbohm, Wulf (Hg.): Verfassungsfeinde als Beamte. Die Kontroverse um die streitbare Demokratie, München/Wien 1979, S. 39-68.

nicht Weimar« veröffentlichte, ging ein erleichtertes Aufatmen durch die Republik.¹³⁶ »Entstanden als eine ›Gegenverfassung‹ kehrte sich«, so Anselm Doering-Manteuffel, »das Grundgesetz nicht nur vom Werterelativismus der Weimarer Reichsverfassung ab, sondern wandte sich auch und vor allem gegen die Erscheinungsformen von ›totalitärer Herrschaft‹.«¹³⁷ Die »freiheitliche demokratische Grundordnung« fasst diesen Wertebezug des Grundgesetzes begrifflich, diese soll unter allen Umständen »gegen die ›Feinde der Demokratie‹ verteidigt werden«.¹³⁸ Dabei greift der Schutzmechanismus früh: Eine Ahndung setzt an, noch bevor gegen den Staat gehandelt wird, und »[v]erfassungsfeindliche Bestrebungen und Gruppierungen sollen möglichst schon in der Entstehung bekämpft werden«.¹³⁹ Gleichzeitig bleibt in der Konstruktion des Grundgesetzes offen, wo genau der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beginnt und wo die »Verfassungsfeindlichkeit«, die »Gefahr« für die Demokratie, einsetzt.¹⁴⁰ Wer als »Verfassungsfeind« gilt, welche Aktivitäten, Parteien und Organisationen als »verfassungsfeindlich« anzusehen sind, das sind umstrittene und in der Praxis entscheidende Fragen, die mit dem »Radikalenerlass« an politischer Bedeutung gewannen.

Die mit dem »Radikalenerlass« also vorgenommene Akzentuierung der im Grundgesetz bereits angelegten Prinzipien von der »Wehrhaftigkeit« der Demokratie sorgte in der Folgezeit selbst bei Verantwortlichen des Beschlusses in Politik und Verwaltung für Unsicherheiten bei dessen Auslegung. Hinzu kamen insbesondere Konflikte über die Interpretation der ebenfalls im Grundgesetz unter Rückbezug auf die »hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums« verankerten »politischen Treuepflicht« – der »Verfassungstreue« – von Beamten (Art. 33, Abs. 5 GG). Diese fordert generell, dass der Beamte oder Beamtenbewerber sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt. Der

136 Allemann, Fritz René: Bonn ist nicht Weimar, Köln 1956.

137 Doering-Manteuffel, Anselm: Freiheitliche demokratische Grundordnung und Gewaltdiskurs. Überlegungen zur »streitbaren Demokratie« in der politischen Kultur der Bundesrepublik, in: Becker, Frank u. a. (Hg.): Politische Gewalt in der Moderne. Festschrift für Hans-Ulrich Thamer, Münster 2003, S. 269-284, hier: S. 270.

138 Schulz, Sarah: Die freiheitliche demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist 2019, S. 10 f.

139 Bulla, Eckart: Die Lehre von der streitbaren Demokratie. Versuch einer kritischen Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 98, Heft 3, 1973, S. 340-360, hier: S. 348. Zusammenfassend bedeutet »wehrhafte« oder »streitbare« Demokratie«, so Maximilian Fuhrmann, eine Orientierung an »Wertgebundenheit, Abwehrbereitschaft und Vorverlagerung des Demokratieschutzes«; Fuhrmann, Maximilian: Antixtremismus und wehrhafte Demokratie. Kritik am politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 2019, S. 54.

140 Bulla, Die Lehre von der streitbaren Demokratie, S. 349.

(angehende) Beamte muss demzufolge die »Gewähr der Verfassungstreue« bieten. Ob seine »Verfassungstreue« allerdings einer formalen Feststellung bedarf oder ob sie nicht schlichtweg »vermutet« und erst bei etwaigen Verstößen gegen die Treuepflicht in Frage gestellt werden muss und auch, ob in »einem freiheitlichen Staat niemand, auch nicht der Beamte, zu verfassungsloyaler Gesinnung, sondern nur zu verfassungskonformem Verhalten verpflichtet werden dürfe«¹⁴¹ – all das waren zentrale Fragen, die in der Diskussion um den »Radikalenerlass« immer wieder aufkamen. Verschärft wurden diese Auseinandersetzungen zudem durch das Problem des »Parteienprivilegs«: Festgeschrieben in Artikel 21 des Grundgesetzes, schützt dieses vorrangig die Parteienlandschaft in der Bundesrepublik als Ausdruck einer vielfältigen »politischen Willensbildung des Volkes«. Es bestimmt jedoch auch, dass Parteien, die »nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen«, als »verfassungswidrig« einzustufen sind.¹⁴² Das stellte ein Dilemma bei der Anwendung des »Radikalenerlasses« dar: Wie war in Abgrenzung zum Parteienprivileg und der »Verfassungswidrigkeit« von Parteien überhaupt die letzten Endes rechtlich konturlos bleibende »Verfassungsfeindlichkeit« zu definieren? Und außerdem: Wie war es etwa zu bewerten, wenn durch Überprüfungsmaßnahmen im Zuge des »Radikalenerlasses« auch die Mitgliedschaft von Beamten(bewerbern) in »verfassungsfeindlichen«, also nicht verbotenen Parteien als Verstoß gegen die erforderliche Verfassungstreue eingestuft wurde? Der Streit um den »Radikalenerlass«, dies zeigen die hier im Ansatz vorgestellten Komplexitäten, war auch ein Ringen um Grundbegriffe – und um die Architektur unseres Rechtsstaats.

Warum die zweite Demokratiegründung in Deutschland schließlich insgesamt glückte (und ebenso Glück hatte) und die alte Bundesrepublik im Laufe ihrer Geschichte zu einem der stabilsten und freiheitlichsten Länder der Welt wurde, ist ein Sachverhalt und Vorgang, der bisher nicht vollends geklärt wurde, jedoch ins Staunen versetzen muss.¹⁴³ Dennoch gab es auch hier blinde Flecken und Verletzungen der Bürgerrechte, deren Beachtung und Aufarbeitung dringlich ist. Die Fragen, die uns die Geschichte des »Radikalenerlasses« nahebringt, sind immer noch aktuell: Wo sind die Grenzen von Großzügigkeit und Toleranz gegenüber radikalen oder gar extremistischen Ideen zu ziehen? Wo werden fundamentale

141 Knütter, Hans-Helmuth: Verfassungsfeindliche Beamte in der Weimarer Republik, in: Schönbohm, Wulf (Hg.): Verfassungsfeinde als Beamte? Die Kontroverse um die streitbare Demokratie, München/Wien 1979, S. 13-38, hier: S. 35.

142 Siehe hierzu Art. 21 GG.

143 Vgl. Wolfrum, Edgar: Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006.

Rechte wie die Meinungsfreiheit verletzt, wenn der Staat sich gegen seine »Feinde« zur Wehr setzt?

III. Forschungen zum »Radikalenerlass«

Trotz der vielfältigen literarischen, medialen, intellektuellen Beschäftigung mit dem Thema »Radikalenerlass« befindet sich eine Historisierung auch heute noch eher an ihrem Anfang.¹⁴⁴ Viele Darstellungen waren lange, besonders in den 1970er Jahren, vom Geist einer hochgradig politisierten Debatte geprägt.¹⁴⁵ Der amerikanische Historiker und Politologe Gerard Braunthal legte bereits 1990 eine Studie¹⁴⁶ vor, in der er sich mit Inhalt und Auswirkungen des »Radikalenerlasses« auseinandersetzte, den er als ein in erster Linie gegen DKP-Mitglieder gerichtetes »Repressionsinstrument« verstanden wissen wollte.¹⁴⁷ Der Kontext des »Extremistenbeschlusses«, nämlich die Reaktionen der »Gegenseite« der 1968er-Bewegung, rückt erst in allerjüngster Zeit in den Fokus wissenschaftlicher Debatten. Seit den 1990er Jahren werden erstmals deren Motivationsstrukturen intensiver untersucht.¹⁴⁸ Zuletzt wurden etwa mit dem Bund »Freiheit der Wissenschaft« die Bemühungen konservativer Wissenschaftler an Universitäten, den linken und linksradikalen Studierenden etwas entgegenzusetzen, beleuchtet. Es zeigt sich zunehmend, dass die Gegenwehr gegen die »68er« durchaus heterogen war – sie reichte von politisch rechtsgerichteten Professoren bis zu liberalen, es waren auch einige jüdische Remigranten vertreten, die etwa Vorlesungssprengungen und eine zunehmende Radika-

144 Vgl. zur wissenschaftlichen Beschäftigung Rigoll, Staatsschutz; Braunthal, Gerard: Politische Loyalität und Öffentlicher Dienst. Der Radikalenerlass von 1972 und die Folgen, Marburg 1992; Schönbohm, Wulf (Hg.): Verfassungsfeinde als Beamte? Die Kontroverse um die streitbare Demokratie, München/Wien 1979.

145 Vgl. Bethge, Horst u. a. (Hg.): Die Zerstörung der Demokratie in der BRD durch Berufsverbote, Köln 1976; Braunthal, Politische Loyalität und öffentlicher Dienst; Fuchs, Friederike/Jesse, Eckhard: Der Streit um die »streitbare Demokratie«. Zur Kontroverse um die Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst, in: Funke, Manfred (Hg.): Extremismus im demokratischen Rechtsstaat, Düsseldorf 1978, S. 389-421; Funke, Manfred (Hg.): Extremismus im demokratischen Rechtsstaat, Düsseldorf 1978; Jesse, Eckhard: Die Konzeption der streitbaren Demokratie im Wandel, in: Recht und Politik 28, Heft 1, 1992, S. 20-28; Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Ohne Zweifel für den Staat. Die Praxis zehn Jahre nach dem Radikalenerlass, Reinbek bei Hamburg 1982; Kriele, Martin: Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst – ein unlösbares Problem?, in: Funke (Hg.), Extremismus im demokratischen Rechtsstaat, S. 335-347.

146 Vgl. erneut Braunthal, Politische Loyalität und öffentlicher Dienst, bes. S. 219-225.

147 Ebd., S. 210.

148 Vgl. Nagel, Katja: Die Provinz in Bewegung. Studentenunruhen 1967-1973, Heidelberg 2009, S. 20.

lisierung der Studierenden in Sorge versetzte, da sie sich assoziativ an die NS-Zeit erinnert fühlen mussten.¹⁴⁹ Philipp Gassert und Martin Klimke legen in ihrer Forschung zu »1968« dar, dass nun regionale Antworten auf eine global verstandene Bewegung vermehrt in den Blick genommen werden sollen – und dass darüber hinaus die Wechselwirkung zwischen Studenten und dem sogenannten »Establishment« beachtet werden müsse. Das heißt: die Geschichte von »1968« kann nicht mehr nur die Erzählung von den aufbegehrenden Studierenden sein, ebenso gilt es, deren Verbündete und Unterstützer wie auch ihre Gegner zu beachten. Gerade die Wechselwirkung zwischen Protestierenden und etwa staatlichen und universitären Akteuren brachte Maßnahmen und Gegenmaßnahmen hervor, repressive Instrumente wurden erprobt, ausgebaut, fallen gelassen und auf lokaler und regionaler Ebene unterschiedlich implementiert.¹⁵⁰ Neben den zuvor oben aufgeführten neueren Studien vor allem zu K-Gruppen und der Neuen Linken in Westdeutschland beschäftigt sich auch die politikwissenschaftlich geprägte Extremismusforschung mit diesen Phänomenen, setzt allerdings andere Schwerpunkte als die Geschichtswissenschaft.¹⁵¹ Während die Literatur zum Linksterrorismus nahezu unüberschaubar und breit gefächert ist,¹⁵² sind Studien zur Geschichte der K-Gruppen – siehe erneut

149 Vgl. Wehrs, Nikolai: *Protest der Professoren. Der »Bund Freiheit der Wissenschaft« in den 1970er Jahren* (Geschichte der Gegenwart, Bd. 9), Göttingen 2014; Koischwitz, Svea: *Der Bund Freiheit der Wissenschaft in den Jahren 1970-1976. Ein Interessenverband zwischen Studentenbewegung und Hochschulreform* (Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 52), Köln/Weimar/Wien 2017. Vgl. beispielhaft das Interview mit dem Philosophen Karl Löwith im »Spiegel« – Löwith war einer der Mitbegründer des Bundes, der später aber mit diesem brach. Interview mit Karl Löwith: *Wozu heute noch Philosophie?*, in: *Der Spiegel*, Nr. 43/1969 bemerkt Löwith: »Was ich erschreckend finde, ist, da trotz dieser Ernüchterung unter den führenden Leuten der außerparlamentarischen Opposition, den SDS-Studenten etwa, mit einem doktrinären und dogmatischen Pathos Reden gehalten werden, wie ich sie aus der Nazi-Zeit kannte.«

150 Vgl. Gassert, Philipp/Klimke, Martin (Hrsg.), 1968. *Memories and Legacies of a global Revolt*, Washington 2009.

151 Vgl. Rabert, Bernhard: *Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute*, Bonn 1995; Kailitz, Steffen: *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung*, Wiesbaden 2004, S. 88-93; vgl. Langguth, Gerd: *Mythos '68. Die Gewaltphilosophie von Rudi Dutschke – Ursachen und Folgen der Studentenbewegung*, München 2001; ders.: *Protestbewegung. Entwicklung – Niedergang – Renaissance. Die Neue Linke seit 1968*, Köln 21984.

152 Vgl. unter vielen anderen Weinhauer, Klaus/Requate, Jörg/Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt a.M. 2006; Kraushaar, Wolfgang (Hg.): *Die RAF und der linke Terrorismus*, 2 Bde., Hamburg 2006; Gehrig, Sebastian: »Zwischen uns und dem Feind einen klaren Trennstrich ziehen«. *Linksterroristische Gruppen und maoistische Ideologie in der Bundesrepublik der 1960er und 1970er Jahre*, in: ders./Mittler, Barbara/Wemheuer, Felix (Hg.): *Kulturrevolution als Vorbild? Maoismen im deutschsprachigen Raum*, Frankfurt a.M. u.a. 2008, S. 153-178; Hürter, Johannes/Rusconi,

den vorherigen Abschnitt dieser Einleitung – bisher eher dünn gesät.¹⁵³ Gerade diese sind aber für die Geschichte des »Radikalenerlasses« entscheidend.

Der »Radikalenerlass« selbst war bereits zeitgenössisch Gegenstand von Darstellungen und Quellensammlungen.¹⁵⁴ Immer wieder wird der Beschluss jedoch auch in Werken zur Geschichte der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland besprochen, ohne ihn jedoch in das Zentrum der Betrachtung zu stellen.¹⁵⁵ Beurteilt wird der »Radikalenerlass« dabei als »fundamentale[s] Misstrauensvotum des Staates gegenüber der Gesellschaft«,¹⁵⁶ das dem Prozess der Integration und Versöhnung der »jungen, kritischen Generation« mit der liberalen Demokratie Schaden zugefügt habe.¹⁵⁷

Dominik Rigoll hat sich der Untersuchung der Folgen in mentalitätsgeschichtlicher Hinsicht und auf Bundesebene angenommen.¹⁵⁸ Er ver-

- Gian Enrico (Hg.): Die bleiernen Jahre. Staat und Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland und Italien in den 1969-1982, München 2010.
- 153 Vgl. Bacia, Jürgen: Der Kommunistische Bund Westdeutschland, in: Stöss, Richard (Hg.): Parteien-Handbuch. Die Parteien der Bundesrepublik Deutschland 1945-1980, Bd. 2, Opladen 1984, S. 1648-1662; ders.: Die Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten, in: Stöss, Richard (Hg.): Parteien-Handbuch, Bd. 2, S. 1831-1851; vgl. Kühn, Stalins Enkel, Maos Söhne; Koenen, Das rote Jahrzehnt; Gehrig/Mittler/Wemheuer, Kulturrevolution als Vorbild?, S. 133-152.
- 154 Vgl. Zoll, Ralf: Der »Radikalenerlass«, in: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung mit Quellen (Friedens- und Konfliktforschung, Bd. 1), Opladen 1996, S. 382-409; Koschnick, Hans (Hg.): Der Abschied vom Extremistenbeschluss, Bonn 1979; Frisch, Extremistenbeschluss; Bethge, Horst u. a. (Hg.): Der Kampf gegen das Berufsverbot. Dokumentation der Fälle und des Widerstands, Köln 1973; Fuchs/Jesse, Der Streit um die »streitbare Demokratie«, S. 389-421.
- 155 Vgl. Koschnick, Der Abschied vom Extremistenbeschluss; Frisch, Extremistenbeschluss; Bethge, Der Kampf gegen das Berufsverbot; Fuchs/Jesse, Der Streit um die »streitbare Demokratie«, S. 389-421. Vgl. Conze, Eckart: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009, S. 482f.; Winkler, Heinrich August: Der lange Weg nach Westen (Deutsche Geschichte vom »Dritten Reich« bis zur Wiedervereinigung, Bd. 2), München 2002, S. 301f.; Wolfrum, Edgar: Die Bundesrepublik Deutschland 1949-1990 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte in 24 Bänden, Bd. 23), Stuttgart 2005, S. 409f.; Wolfrum, Die geglättete Demokratie, S. 323; Schildt, Axel/Siegfried, Detlef: Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik – 1945 bis zur Gegenwart, München 2009, S. 291f.; Rupp, Hans Karl: Politische Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 2009, S. 179f.; Rödder, Andreas: Die Bundesrepublik Deutschland 1969-1990, München 2004, S. 172f.; Kielmansegg, Peter Graf: Nach der Katastrophe. Eine Geschichte des geteilten Deutschland, Berlin 2000, S. 336.
- 156 Willy Brandt: Berliner Ausgabe, Bd. 7: Mehr Demokratie wagen. Innen- und Gesellschaftspolitik 1966-1974, bearb. von Wolther von Kieseritzky, Bonn 2001, Einleitung, S. 15-81, hier: S. 53. Vgl. ebenso Wolfrum, Die geglättete Demokratie, S. 323.
- 157 So beispielsweise Rupp, Politische Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, S. 181.
- 158 Rigoll, Staatsschutz.

knüpft den »Radikalenerlass« von 1972 mit der Geschichte der NS-Funktionseleiten in der unmittelbaren Nachkriegszeit nach 1945 und der Entstehung des Antitotalitarismus zu einer verbindenden Erzählung.¹⁵⁹ Eine solche Verortung mit längerem historischen Atem fehlte bis dato. Rigoll bemerkt zum Charakter des Erlasses: »Der Radikalenerlass konnte in beide Richtungen ausgelegt werden: eher abwägend-liberal oder offensiv-obrigkeitsstaatlich.«¹⁶⁰ Neu war der Erlass als Akzentuierung bestehenden Beamtenrechts durch die sogenannte »Regelanfrage« beim Verfassungsschutz: »Diese Regelanfrage war der eigentliche sicherheitspolitische Paradigmenwechsel.«¹⁶¹ Die Wende sei eingeleitet worden mit dem Urteil gegen Willi Geiger 1970.¹⁶² Viele Aspekte des Themas seien aber noch unzureichend erforscht.

Insbesondere fehlen geschichtswissenschaftliche Mikroanalysen über die Effekte auf regionaler und lokaler Ebene. Die beiden wesentlichen Ausnahmen sind die Arbeiten aus Niedersachsen von Jutta Rübke (Beauftragte der Landesregierung) und Wilfried Knauer¹⁶³ sowie die Hamburger Dissertation von Alexandra Jaeger.¹⁶⁴ Jaeger legt darin dar, dass Hamburg eine Pionierrolle in der Anwendung des »Radikalenerlasses« zukam: Der Beschluss sei jedoch in Hamburg, so das Ergebnis ihrer Studie, insgesamt eher vorsichtig angewandt worden, zumindest im föderalen Vergleich – eine dezidierte Gegenüberstellung kann und muss daher das Anliegen künftiger Forschergenerationen sein, zu dem wir einen weiteren Grundstein legen möchten.¹⁶⁵

159 Vgl. Rigoll, Staatsschutz.

160 Rigoll, Dominik: Der Radikalenerlass von 1972 und seine Folgen, URL: http://www.berufsverbote.de/tl_files/Kassel2017/Rigoll_KS28-10-17.pdf [Zugriff: 5.7.2021]. Rigoll bemerkt des Weiteren zur Vorgeschichte: »Alle Innenminister – auch diejenigen, die den sozialliberalen Parteien angehörten – machten sich die offensiv staatsgläubige Auslegung der »streitbaren Demokratie« zu eigen; alle hegten ein fast naives Vertrauen in den Verfassungsschutz und die anderen Institutionen des Rechtsstaats, dass diese in der Lage sein würden, die Demokratie effektiv und rechtsstaatlich zu schützen.«

161 Ebd.

162 Ebd. Willi Geiger war ein NS-belasteter Richter und Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichts.

163 Rübke, Jutta (Hg.): Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990. Eine Dokumentation, Hannover 2018. Die Dokumentation, die wesentlich Wilfried Knauer als wissenschaftlicher Mitarbeiter bearbeitete, der auch mit einem Beitrag in unserem Band vertreten ist, findet sich hier: https://demokratie.niedersachsen.de/startseite/news/aktuelles_archiv/berufsverbote-in-niedersachsen-1972--1990-eine-dokumentation-170943.html [Zugriff: 1.9.2021].

164 Jaeger, Auf der Suche nach »Verfassungsfeinden«.

165 Ebd.

IV. Das Baden-Württemberg-Projekt

Wie bereits angesprochen, war der »Radikalenerlass« sowohl eine nationale wie eine förderale politische Angelegenheit. Von ihrer Umsetzung waren gesellschaftliche Institutionen wie Universität, Schule und Behörden betroffen. Gerade auf regionaler Ebene gab es erhebliche Unterschiede in der Durchführung. Baden-Württemberg galt dabei – durchaus zu Recht, wie unser Projekt zeigt, wiewohl nicht im absoluten Sinne – als »Hochburg« des Extremistenbeschlusses. Mit dem »Schliess-Erlass«¹⁶⁶ als regionaler Umsetzungsvariante hielt eine vergleichsweise strenge Überprüfungspraxis Einzug in den Einstellungsprozess. Der »Namenspate«, Innenminister Karl Schiess, hatte auf der Grundlage des »Extremistenbeschlusses« veranlasst, dass, bevor ein Bewerber oder eine Bewerberin in den öffentlichen Dienst übernommen werde, »die Einstellungsbehörden zunächst beim Innenministerium anzufragen« hätten, »ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen«.¹⁶⁷

Auch der Widerstand gegen die Maßnahmen organisierte sich maßgeblich auf lokaler und regionaler Ebene. So fanden etwa Demonstrationen in den 1970ern, aber auch in den folgenden Jahrzehnten, u. a. in baden-württembergischen Großstädten wie Heidelberg oder Mannheim statt.¹⁶⁸ Die von den Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger hatten teilweise noch viele Jahre lang mit den beruflichen und damit gesamtbiografischen Folgen der Überprüfung zu kämpfen – hierzu zähl(t)-en berufliche Deklassierung und damit verbunden langfristig auch Altersarmut aufgrund geringerer Rentenansprüche. Nicht nur zum 40. und 45. Jahrestag 2012 und 2017 und unlängst zum 50. Jahrestag 2022 wurde in Baden-Württemberg eine Aufarbeitung der Folgen des »Radikalener-

166 Die Maßnahme war benannt nach dem damaligen Innenminister Karl Schiess (CDU; 1914-1999). Schiess war Rechtswissenschaftler. In der Zeit des »Dritten Reichs« war er NSDAP-Mitglied und als Beamter in Lörrach tätig; später Soldat im Zweiten Weltkrieg, geriet dabei in Kriegsgefangenschaft. Nach einer Tätigkeit als einfacher Arbeiter in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde er 1951 Regierungsrat, bis 1955 Richter in Freiburg im Breisgau, bevor er seine Karriere als Oberregierungsrat und Landrat fortsetzte. Seit dem 8.6.1972 und bis zum 22.2.1978 war er Innenminister in Baden-Württemberg. Schiess geriet schließlich seit 1977 in den Sog der Skandale um Stammheim und den Suizid der ersten RAF-Generation. Eintrag »Schiess, Karl«, in: Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv, URL: <http://www.munzinger.de/document/00000013336> [Zugriff: 15.9.2021].

167 Keine Radikalen in den öffentlichen Dienst. Innenminister Schiess gibt Entwurf neuer Richtlinien bekannt – Einstellungsbewerber werden überprüft, in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, 3.2.1973.

168 Begonnen von den kommunistisch-linksradikalen Demonstrationen, die den »Extremistenbeschluss« in den Kontext des Angriffs auf sozialistische Bewegungen stellten, wie etwa am 1.7.1972 in Mannheim bis zu jüngsten Protestbekundungen, die sich auf eine Rehabilitation der Betroffenen richten.

lasses« gefordert. Im Jahr 2015 kam es hier auf Anregung der »Initiativgruppe 40 Jahre Radikalenerlass«, die seit 2012 besteht, und mehrerer Landespolitiker »zu einem ersten Gedankenaustausch«¹⁶⁹ bzw. im Juni 2015 zu einer Art »Runde[m] Tisch«, der einige Male seither tagte.¹⁷⁰ Angesichts der Bewegung, die nun in die Angelegenheit kam, wurde auch vermehrt eine wissenschaftliche Aufarbeitung gefordert.¹⁷¹

In einem föderalen Staatswesen übersetzen sich die Folgen von Maßnahmen wie dem »Radikalenerlass« ins Regionale, werden vor Ort, in der unmittelbaren Lebenswirklichkeit und auf Ebene lokaler Institutionen implementiert und sichtbar. Doch wie genau wurden entsprechende Maßnahmen in Baden-Württemberg umgesetzt? Wie reagierten die entsprechenden Institutionen, wie die Betroffenen? Diese Fragen stehen im Zentrum des hier vorgelegten Bandes. Aufgrund der institutionellen Zusammenarbeit unterschiedlicher Organisationen und Akteure stammen entsprechende, von uns erhobene Aktenbestände u. a. aus den behördlichen Ebenen des Landtags, der Landesministerien, Regierungspräsidien, der Justizvertretung, d. h. der Polizei und den Gerichten, sowie der Oberschul- und Schulämter. Hinzu kommen zu einem nennenswerten Teil ebenfalls Quellen aus dem Medien- und Presseapparat, aus Nachlässen sowie aus Privatsammlungen, ferner Zeitungsausschnitte, Flugschriften und Flugblätter. Darüber hinaus führten die Mitarbeiterinnen des Forschungsprojektes Zeitzeugeninterviews und -gespräche. Ferner haben einzelne Inhaber von Privatarchiven Dokumente zur Untersuchung zur Verfügung gestellt.¹⁷²

169 Radikalenerlass. Runder Tisch soll bei Aufarbeitung helfen, in: Stuttgarter Zeitung, 19.6.2015; Erstes Treffen im Juni. Radikalenerlass soll aufgearbeitet werden, in: Stuttgarter Nachrichten, 26.5.2015.

170 Hinter die Initiative hatte sich auch etwa die IG Metall gestellt.

171 Radikalenerlass: Betroffene fühlen sich im Stich gelassen, in: Rhein-Neckar-Zeitung, 24.3.2016.

172 Für das Forschungsprojekt fand eine umfassende Recherche und Erhebung von Quellenbeständen statt. Gesichtet und ausgewertet wurden u. a. Teilbestände sowohl des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, des Staatsarchivs Ludwigsburg und des des Staatsarchivs Freiburg sowie des Archivs Soziale Bewegungen ebenfalls in Freiburg. Zusätzlich wurden beispielsweise Unterlagen des Bundesarchivs Koblenz und des Universitätsarchivs Heidelberg inhaltlich erschlossen. Die Akten des Hauptstaatsarchivs Stuttgart einzusehen, wo die Überlieferung der Ministerialebene verwahrt wird, war dabei für die weitere vertiefte Quellenarbeit unerlässlich. Dort finden sich speziell in den Unterlagen des Kultus-, Innen- und Staatsministeriums umfangreiche Materialien zum Thema »Radikales im öffentlichen Dienst, der »Abwehr« von »verfassungsfeindlichen« Bewerbern und zur übergeordneten Frage nach der politischen Betätigung von Beamten. Neben den Allgemeinakten, die auch Unterlagen bezüglich der Tätigkeit des Verfassungsschutzes und Bezugsakten der Parteien von KPD und NPD umfassen, sind für das Hauptstaatsarchiv Stuttgart insbesondere die zahlreichen überlieferten Einzelfälle hervorzuheben. Sie sind Zeugnisse einer umfassenden Überprüfungstätigkeit des

Die systematische Durchsicht von Individualfällen und die Dokumentation zentraler Eckdaten all dieser Einzelfallakten waren notwendig für die zeitliche Einordnung, den Hintergrund der Überprüfung, die etwaigen gewonnenen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes und die Entscheidung über deren Weitergabe an die jeweilige einstellende Behörde durch das Innenministerium. So konnten statistische Daten eruiert sowie Strukturen und Muster der Einzelfallpraxis untersucht werden. Auch diente die Sichtung der überlieferten Einzelfälle einer anschließenden dezidierten Auswahl von näher zu beleuchtenden und ausführlich darzustellenden Beispielen von Betroffenen des »Radikalenerlasses«.

Von diesen Maßnahmen war, wie wir aufzeigen werden, eine Vielzahl unterschiedlicher Personengruppen betroffen. Die »Teilnahme« an »Bestrebungen, die sich gegen die [...] freiheitliche demokratische Grundordnung« richteten, bewertete der »Schiess-Erlass« als »unvereinbar« mit den Anforderungen an einen im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei – und hiermit stellte die Landesregierung die »Treuepflicht« des Beamten (Artikel 33 GG) über den Grundsatz des »Parteienprivilegs« (Artikel 21 GG) – war es »ohne Bedeutung«, ob diese »Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt« wurden. Bewerber für den Staatsdienst, die »an verfassungsfeindlichen Bestrebungen« teilnahmen oder diese unterstützten, durften »nicht eingestellt werden«. ¹⁷³ Im seit 1972 ausschließlich von der CDU regierten Baden-Württemberg war mit dem im folgenden Jahr verabschiedeten »Schiess-Erlass« vorgesehen, sämtliche Bewerber des öffentlichen Dienstes auf ihre »Verfassungstreue« hin zu überprüfen. ¹⁷⁴

Unsere Forschungsergebnisse bestätigen erste Einschätzungen, dass die verfassungsschutzmäßige Überprüfung tatsächlich sowohl sehr weite wie auch durchaus heterogene Personenkreise einbezogen hat. ¹⁷⁵ Universitäre wissenschaftliche Hilfskräfte, sogar Reinigungskräfte gerieten in den Fokus der Überprüfung der Verfassungstreue: Eine spanische Staatsangehörige, vorgesehen als »Verwaltungsarbeiterin zur Aushilfe (Reinemachefrau« an der Universität Mannheim, etwa sollte auf Anfrage ihres Arbeitgebers, dem universitätseigenen Rektorat, Mitte 1981 auf ihre

Innenministeriums respektive des Verfassungsschutzes im Hinblick auf die »Verfassungstreue« einzelner Personen. Der Bestand des Innenministeriums (EA 2/180) hält mit vier laufenden Aktenmetern allein rund 3.000 solcher Einzelfälle in 55 Bündeln zusammengefasst bereit.

173 Vgl. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, 15.10.1973, in: GABl. 21/34, 1973, S. 950-952.

174 Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie, Ohne Zweifel, S. 87f.

175 Siehe den Beitrag von Mirjam Schnorr, Der »Schiess-Erlass« als »Preis der Freiheit«? Implementierung und Ausführung des Landesregierungsbeschlusses über die »Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst« aus dem Jahr 1973 (»Der »Schiess-Erlass« als Preis der Freiheit«) in diesem Band.

»Verfassungstreue« hin überprüft werden.¹⁷⁶ Aus den Akten lässt sich zeigen, dass diese Überprüfungspraxis im administrativen Prozess durchaus diskutiert und ihrerseits überprüft wurde. So stand etwa zur Debatte, Ausnahmen vorzusehen für nicht langfristig Beschäftigte oder Personal in nicht sicherheitsrelevanten Bereichen. Wie diese Diskussionen sich im Einzelnen entfalteten, welche Rolle der Ministerpräsident und die Behörden spielten, wird in diesem Band dargestellt.

Fest steht nach Durchsicht der Akten, dass die strikte Auslegung des »Radikalerlasses« durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg gedeckt und von ihm prinzipiell in den grundsätzlichen Zügen mutmaßlich so gewünscht war.¹⁷⁷ Hans Filbinger machte den »Radikalerlass«, obgleich auf Bundesebene von der SPD angestoßen, zum politischen Markenkern seiner CDU-geführten Regierung. Dabei war für ihn der Kampf gegen das, was er als Auswüchse von »1968« ansah, nicht nur eine wohlfeile und politisch günstige Strategie:¹⁷⁸ Für den Juristen und ehemaligen Marinerichter war die Abwehr linker »Verfassungsfeinde« Beglaubigung und Bekenntnis seines konservativen, staatszentrierten Demokratieverständnisses. In einem »Spiegel«-Interview von 1976 bemerkte der Ministerpräsident: »Ein Staat müsste doch von allen guten Geistern verlassen sein, wenn er seine eigenen Feinde großzieht, sie mit Gehalt und Pension versieht. Die Weimarer Republik hat das getan; sie ist daran kaputtgegangen.«¹⁷⁹ Dies mag angesichts der erst einige Zeit später im Fokus stehende NS-Vergangenheit Filbingers beinahe ironisch erscheinen. Nach seinem eigenen Verständnis war Filbinger natürlich kein Anhänger des Nationalsozialismus gewesen, vielmehr verortete er sich retrospektiv im Kreise der konservativ-religiösen Opposition. Tatsächlich hatte er im »Gaubrief« von 1933 zwar »Charakterfestigkeit« ge-

176 Rektorat der Universität Mannheim an das Innenministerium von Baden-Württemberg, betr. Beschluß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, 15.4.1981, in: HStA Stuttgart EA 2/180 Bü 14, Bl. 1.

177 Zur Haltung Filbingers vgl. u.a. Landtag von Baden-Württemberg, 4. Sitzung, 22.6.1972, Drucksache, Regierungserklärung, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode 1972-1976, Protokollband I, 1.-20. Sitzung, 7. Juni 1972 bis 13. März 1973, Stuttgart 1973, S. 19-60. Ähnlich auch im Interview mit dem »Spiegel«: »Wir werden uns keine Laxheit leisten«, in: Der Spiegel, Nr. 27/1976, S. 33-43. Vgl. auch weitere Verweise und eine ausführlichere Darstellung im Beitrag von Mirjam Schnorr, Der »Schiess-Erlass« als »Preis der Freiheit«?.

178 Vgl. hierzu den Beitrag von Philipp Gassert, Politische Polarisierung in einer Zeit beschleunigten Wandels: Zur politischen Kultur im »schwarzen Jahrzehnt« der baden-württembergischen Geschichte in diesem Band.

179 »Wir werden uns keine Laxheit leisten«, in: Der Spiegel, Nr. 27/1976, S. 33-43. Ferner auch Landtag von Baden-Württemberg, 4. Sitzung, 22.6.1972, Drucksache, Regierungserklärung, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode 1972-1976, Protokollband I, 1.-20. Sitzung, 7. Juni 1972 bis 13. März 1973, Stuttgart 1973, S. 19-60. Ähnlich auch im Interview mit dem »Spiegel«.

fordert, aber auch Kritik am neuen Regime keineswegs befürwortet; lange vor seiner Arbeit als Marinerichter, die schließlich zur Skandalisierung der Vergangenheit von Filbinger in der Zeit des »Dritten Reichs« werden sollte, war dieser bereits Mitglied im Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB) und des Wehrsportverbands in Freiburg.¹⁸⁰ Um Filbingers Tätigkeit unter der NS-Herrschaft entfaltete sich bekanntlich Ende der 1970er Jahre eine scharfe, vom Dramatiker Rolf Hochhuth angestoßene Debatte, die auch zu Filbingers Rücktritt führen sollte und die er selbst in seiner Erinnerungsschrift in den 1980er Jahren wütend kommentierte.¹⁸¹

Filbingers Haltung nach 1945 prägte ein kontinuierlicher, scharfer Antikommunismus; er lehnte die Neue Ostpolitik der SPD ab, weil er eine Unterwanderung der Bundesrepublik durch DDR-treue »Agenten« befürchtete. Vorhaltungen, dass Anwärter auf den öffentlichen Dienst ausspioniert worden seien, konterte Filbinger rasch: Dies seien »einseitige, verzerrte Darstellungen aus der Sicht der Betroffenen«. Der Ministerpräsident hielt es für »ausgeschlossen, daß sich in Baden-Württemberg jemand bei einem Bewerber nach Wohngemeinschaften erkundigt«.¹⁸² Auch nach Reisen in die DDR frage man nicht, so Filbinger, und man wolle keine »Denunziation«.¹⁸³ Ebenso wenig gebe es Automatismen der Ablehnung, denn, so Filbinger, »auch die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation führt nach unseren Vorstellungen nicht automatisch zur Ablehnung«, vielmehr prüfe man den »Einzelfall«. Dennoch sei die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation »ein wichtiger Hinweis dafür, daß der Bewerber nicht verfassungstreu ist. Es liegt dann an ihm, diese Zweifel auszuräumen.«¹⁸⁴

Reformbedürfnisse und -bedarf in Schulen und Universitäten erkannte Filbinger dabei durchaus an, jedoch differenzierte er strikt: »Für die von mir geführte Regierung kam es darauf an«, betonte Filbinger in seiner Streitschrift in eigener Sache, »eine Unterscheidung zu treffen zwischen berechtigten Reformen und *ideologisch bedingten Fehlwegen* [Hervorh. d.

180 Vgl. u. a. Hugo Ott, Hans Filbinger 1933-1940. Studium und Referendariat unter den Bedingungen des Dritten Reiches, in: ders./Heinz Hürten/Wolfgang Jäger (Hg.): Hans Filbinger – Der Fall und die Fakten, eine historische und politologische Analyse [hrsg. v. Konrad-Adenauer-Stiftung], Mainz 1980, S. 13-46; Ricarda Berthold: Filbingers Tätigkeit als Marinerichter im Zweiten Weltkrieg, in: Wolfram Wette (Hrsg.): Filbinger – eine deutsche Karriere, Springe 2006.

181 Filbinger, Hans, Die geschmähte Generation, München 1987.

182 »Wir werden uns keine Laxheit leisten«, in: Der Spiegel, Nr. 27/1976, S. 33-43.

183 Ebd.: »SPIEGEL: Und wenn die Frage lautete: »Waren Sie schon einmal in der DDR?« FILBINGER: Bei uns wird so etwas nicht gefragt. Wir halten das vor, was sich aus der Kartei des Verfassungsschutzes an gerichtsverwertbaren Erkenntnissen ergibt.«

184 Ebd.

Verf.].¹⁸⁵ Die Trennlinie stand ihm dabei offenbar sehr deutlich vor Augen. Die Studentenrevolte charakterisierte er als »Kulturrevolution«,¹⁸⁶ verglich sie gar mit 1789 in Frankreich. Filbinger sah »extreme Kräfte, denen es nicht um Demokratie, sondern um die Abschaffung des demokratischen Systems ging«, am Werk;¹⁸⁷ den Unruhen bescheinigte er »weittragende [...] Bedeutung«¹⁸⁸, eine Bedeutung, die nicht alle Politiker rechtzeitig erkannt hätten, im Gegensatz zu Filbinger selbst. Diese Selbstinszenierung als scharfer Konservativer alter Schule war damit zugleich eine Positionierung seines Bundeslands, das an der Seite Bayerns auch allen bildungspolitischen Reformversuchen wie etwa im Nachbarland Hessen widerstand – eine Ausrichtung, die unter seinen Nachfolgern nicht grundlegend in Frage gestellt wurde, während sich die Sozialdemokraten in Baden-Württemberg als Gegner des »Radikalenerlasses« in Stellung brachten.

Obleich die Haltung Filbingers in der Phase der Implementierung des »Radikalenerlasses« eine wichtige Rolle spielte, wäre es verfehlt, den Ministerpräsidenten als alleinigen »Kopf« hinter den Abläufen des »Radikalenerlasses« zu sehen. Weder stammte die ursprüngliche Einrichtung von ihm, noch war er allein verantwortlich: Auch Innenminister Schiess und Kultusminister Hahn standen voller Überzeugung hinter dem »Radikalenerlass« und dessen Umsetzung in Baden-Württemberg – Filbinger selbst betonte dies bei zahlreichen Gelegenheiten. So heißt es in einem Vorwort zur Festschrift für den Kultusminister 1974, der einst sein Konkurrent um den CDU-Vorsitz gewesen war und Filbinger in der Wahl hierzu unterlegen war, dass Hahn sich »[m]it meiner vollen Unterstützung politischem Terror [...] an den Hochschulen entgegengestemmt«.¹⁸⁹ Und an anderer Stelle heißt es gar pathetisch:

185 Filbinger, Hans: Die geschmähte Generation, München 1987, S. 107.

186 Vgl. dazu auch Grimminger, Michael: Ein Leben für die christlich-freiheitliche Demokratie, in: Sepaintner, Fred Ludwig (Hg.): Hans Filbinger. Aus neun Jahrzehnten, Leinfelden-Echterdingen 2003, S. 207-215, hier S. 208.

187 Filbinger, Die geschmähte Generation, S. 103.

188 Ebd.

189 Filbinger, Hans: Vorwort, in: Bildungspolitik mit Ziel und Maß. Wilhelm Hahn zu seinem zehnjährigen Wirken gewidmet, Stuttgart 1974, S. 7-12, hier S. 11. Filbinger stellt sich hinter den seiner Meinung nach geschmähten Minister, wenn er schreibt (ebd., S. 10): »Indessen griff gegen Ende der 60er Jahre in manchen Kreisen eine unkontrollierte Bildungseuphorie mit überspannten, gänzlich unrealistischen Zielsetzungen um sich. Tendenzen zur politischen Radikalisierung und Versuche von Extremisten, die Hochschulen als Ausgangsstellungen linksrevolutionären Umsturzes zu mißbrauchen, traten zur gleichen Zeit hinzu. Wilhelm Hahn hat den Kampf aufgenommen, der damit seiner Bildungspolitik der Vernunft angesagt wurde. Daß ihn jetzt manche als konservativ beurteilten, hat ihn sicher nicht gestört. Daß er aber von linksextremen Kräften als Reaktionär verketzert wurde, diese ebenso verblendeten wie haßerfüllten Anwürfe haben ihn geschmerzt.« Siehe ähnlich auch den Beitrag Filbingers im selben

»Wenn es um die Radikalen geht, dann wird dieser Kultusminister hart. Der sonst so liebenswürdige Mann zeigt hier eiserne Entschlossenheit. Wer ihn näher kennt, weiß, woher diese rührt. Es ist, wie er selbst betont, weniger das Kindheitserlebnis der nackten Gewalt, als sein Vater von den Bolschewiken ermordet wurde. Es sind vielmehr die Erfahrungen, die er im Kirchenkampf in der Mitte der 30er Jahre mit der faschistischen Gewaltherrschaft machen mußte. Sie lassen ihn aufstehen gegen diejenigen, die mit Mitteln der Gewalt die freiheitlich-demokratische Grundordnung dieses Staates beseitigen wollen.«¹⁹⁰

Filbinger inszenierte sich selbst und seine Verbündeten, und dies kommt auch im Verweis auf Hahns Verdienste und dessen biografischen Hintergrund zum Ausdruck, als Teil einer spezifischen Generation, die dem Nationalsozialismus – so auch seine Entschuldigungsstrategie – nicht ausweichen konnte.¹⁹¹ Dieser Generation stand die der »68er« für ihn quasi diametral entgegen, deren Haltung er von einem Unverständnis für die Geschichte und von Undankbarkeit geprägt sah. Vor diesem Hintergrund nimmt Filbinger Hahn gedanklich auf in ein gemeinsames, durchaus auch generationell gedachtes »Wir« in der Bekämpfung extremistischer Kräfte: »Mit Besonnenheit, aber auch mit entschlossenem Nachdruck haben wir die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Freiheit von Lehre, Studium und Forschung zu gewährleisten und die Hochschulen als die aufwendigsten Einrichtungen unseres Staates funktionstüchtig zu erhalten.«¹⁹² Diese demonstrative Geschlossenheit bedeutete aber nicht, dass es innerhalb der CDU in Baden-Württemberg während der 1970er Jahre nicht auch zu ernststen Differenzen in der Bildungspolitik kam.¹⁹³

Wie genau aber setzte sich der »Radikalenerlass«, dessen Unterstützung durch die höchste Regierungsebene außer Frage stand, in die Praxis

Band, also Filbinger, Hans: Baden-württembergische Kulturpolitik in der Ära Wilhelm Hahn, in: Bildungspolitik mit Ziel und Maß. Wilhelm Hahn zu seinem zehnjährigen Wirken gewidmet, Stuttgart 1974, S. 15-33.

190 Filbinger, Hans: Baden-württembergische Kulturpolitik in der Ära Wilhelm Hahn, in: Bildungspolitik mit Ziel und Maß. Wilhelm Hahn zu seinem zehnjährigen Wirken gewidmet, Stuttgart 1974, S. 15-33, hier: S. 23.

191 Vgl. Filbingers Selbstdarstellung in seinem Buch »Die geschmähte Generation«.

192 Filbinger, Baden-württembergische Kulturpolitik in der Ära Wilhelm Hahn.

193 »Eine kritische Auseinandersetzung über die Hochschulpolitik, insbesondere über das Verhältnis Staat – Hochschule, ersparte die CDU-Fraktion auf ihrer Klausurtagung in Bad Boll am 23./24. Januar 1973 dem Kultusminister jedoch nicht. Auf dem Gebiet der Schulpolitik riß die CDU-Fraktion die Initiative mit der Absichtserklärung an sich, das Schulverwaltungsgesetz zu novellieren, um die Mitwirkungsrechte aller an der Erziehungsaufgabe in der Schule Beteiligten zu stärken.« Weinacht, Herbert A.: Die CDU in Landtag und Regierung. Alleinige Regierungsverantwortung, in: Weinacht, Paul-Ludwig (Hg.): Die CDU in Baden-Württemberg und ihre Geschichte, Stuttgart 1978, S. 329-342, hier: S. 336.

um? Um eine Überprüfung für Angehörige des öffentlichen Dienstes in die Wege zu leiten, musste sich die einstellende oder beschäftigende Behörde in Baden-Württemberg¹⁹⁴ an das Innenministerium wenden. Dieses leitete die Anfrage zur »Verfassungstreueprüfung« an das Landesamt für Verfassungsschutz weiter. Der Verfassungsschutz stellte dann die beim Landesamt vorliegenden »Erkenntnisse« über den Bewerber oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes dem Innenministerium zur Verfügung. Auf der Ebene des Ministeriums wurde anschließend entschieden, ob die »Erkenntnisse« des Verfassungsschutzes an die einstellende oder beschäftigende Behörde weitergegeben werden sollten oder nicht. Die Quellen belegen, dass es in den individuellen Fällen zu Absprachen, aber auch zu Differenzen zwischen den Ressorts des Innenministeriums und etwa dem Kultusministerium kam, ob spezielle »Erkenntnisse« schwerwiegend genug seien, um weitergegeben zu werden, oder ob die Aussichten darauf, dass der jeweilige Überprüfte nicht in den öffentlichen Dienst übernommen oder aus diesem entlassen würde, ohnehin verschwindend gering seien.¹⁹⁵

Was lässt sich zu den Gründen der Überprüfung sagen? Ganz klar waren Linke und Linksradikale stark betroffen. Die weitaus größte Zahl der im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart dokumentierten ca. 3.000 Einzelfälle von Überprüfungen hinsichtlich der Aufnahme in den öffentlichen Dienst bezieht sich folglich auf Personen, die kommunistischen Gruppen oder Initiativen nahestanden.¹⁹⁶ Natürlich darf die Tatsache nicht übersehen werden, dass die Linke im kulturellen Leben der Universitäten, in der öffentlichen Wahrnehmung und in der Jugendkultur dominierte.

194 In den Fällen der Lehramtsanwärter handelte es sich somit z.B. um die jeweiligen Oberschulämter in Stuttgart oder Karlsruhe.

195 Im Fall von Michaela G. 1975 z.B. vermerkten die Ministerien handschriftlich in ihrer Akte, dass unklar sei, ob ihre Kandidatur für eine Basisgruppe auf der Liste »Demokratischer Kampf« tatsächlich »verfassungsfeindlich« sei, und dies erst in einer erneuten Anhörung geklärt werden könnte, deren Ausgang allerdings unsicher sei. Da sie zwischenzeitlich nicht mehr aufgefallen war, verzichtete man hier auf die Weitergabe der »Erkenntnisse«, vgl. HStA Stuttgart EA 2/303 Bü 15. Klaus G. hingegen wurde als »Grenzfall« behandelt und die »Erkenntnisse« über ihn, etwa die Teilnahme an einer Demonstration der Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten (KPD/ML) 1978 in Stuttgart, weitergegeben, weil sie insgesamt auf eine »Nähe« zu kommunistisch geprägten Gruppen deuteten; vgl. HStA Stuttgart EA 2/303 Bü 15.

196 Zählt man z.B. einzelne Aktenbündel aus dem Bestand HStA Stuttgart EA 2/180 exemplarisch aus, so ergeben sich in Bündel Nr. 2 bei 39 von insgesamt 48 Fällen der »Verfassungstreueprüfung« und in Bündel Nr. 15 bei 45 von insgesamt 54 Überprüfungs-fällen – also jeweils bei über 80 Prozent – »Erkenntnisse« auf Basis von Mitgliedschaften oder Aktivitäten in linksgerichteten Parteien und Gruppierungen. In den restlichen Fällen der beiden Aktenbündel konnten keine »Erkenntnisse« ausgearbeitet werden.

Im Falle der Weitergabe von »Erkenntnissen« des Verfassungsschutzes über einen Bewerber oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch das Innenministerium an die verantwortlichen Einstellungsbehörden handelte es sich sehr häufig um eine bestehende oder frühere Mitgliedschaft in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) als Neugründung und zugleich Teil einer klassischen DDR-nahen Linken einerseits, in maoistischen Parteien und Gruppen wie dem Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW), inklusive zahlreicher weiterer Splittergruppen, andererseits. Hinzu traten die entsprechenden Jugendorganisationen dieser linken Gruppierungen, die sich hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich, aus der Studentenbewegung heraus gegründet hatten. Diese waren mit den Mutterparteien unterschiedlich eng verbunden; und sie waren sowohl an den Universitäten wie auch außerhalb derselben aktiv – mitunter, weil auch gerade Lehrlinge oder junge Arbeiterinnen und Arbeiter gewonnen werden sollten. Dabei musste keine aktive Mitgliedschaft bestehen: In mehreren Fällen erregten auch bereits das Verteilen von Publikationen der jeweiligen Gruppierungen, die Teilnahme an von diesen initiierten Veranstaltungen oder Reisen in die DDR die Aufmerksamkeit der Behörden.¹⁹⁷ Zu bemerken ist, dass trotz unterschiedlicher Programme und revolutionärer Perspektiven von Seiten der Landesregierung kaum ein Unterschied gemacht wurde zwischen den maoistisch orientierten K-Gruppen und etwa der DKP. Filbinger selbst verwies auf diese Praxis, wenn er feststellte: »Ich halte es für völlig unmöglich, einen Unterschied zwischen den bei uns auftretenden verschiedenen kommunistischen Parteien und Gruppen zu machen dergestalt, daß die einen verboten werden, etwa der gewalttätige KBW und die maoistische KPD, während man vor einem Verbot der straff organisierten DKP womöglich aus ostpolitischen Rücksichten zurückschreckt.«¹⁹⁸

Zur Praxis der Weitergabe von »Erkenntnissen« ist aufgrund der bisher untersuchten Quellen festzuhalten, dass in einer überwiegenden Mehrzahl der Fälle die betreffenden Richtlinien eingehalten wurden. Es gab darunter Anweisungen, dass »Jugendsünden«, also »Erkenntnisse«, die mehr als fünf Jahre zurücklagen, nicht zur Weitergabe geeignet waren und somit keine Rolle bei der Bewertung der »Verfassungstreue« der überprüften Person spielten.¹⁹⁹ Allerdings fanden sich auch zahlreiche

197 Zum Verteilen von Publikationen wie der »Roten Fahne« vgl. z.B. Erkenntnismitteilung des Verfassungsschutzes über Klaus D., in: HStA Stuttgart EA 2/180 Bü 10, n.fol.; für den Fall von DDR-Reisen vgl. etwa Erkenntnismitteilung über Renate Fressow, in: HStA EA 2/180 Bü 14, n.fol.

198 SPIEGEL-Gespräch mit Hans Filbinger, »Wir werden uns keine Laxheit leisten«, in: Der Spiegel, Nr. 27/1976, <https://www.spiegel.de/politik/wir-werden-uns-keine-laxheit-leisten-a-49ce14fa-0002-0001-0000-000041213127> [letzter Zugriff: 30.12.2021].

199 Im Fall Rainer F. 1977 etwa merkte das Ministerium an, dass die »Erkenntnisse« über

Fälle von widersprüchlichen Entscheidungen, ob »Erkenntnisse« weitergegeben oder zurückgehalten wurden.²⁰⁰ Das bedeutet: Es existierte kein bis ins Letzte präzise funktionierender Automatismus von »Vergehen«, die zu einer entsprechenden Reaktion führen mussten.²⁰¹ Es konnte laut Aktenlage vorkommen, dass vom Ministerium gleiche oder ähnliche Informationen über Bewerber das eine Mal weiterverfolgt und das andere Mal als zu unbedeutend eingeordnet wurden.²⁰² Hinzu traten vereinzelt Verfahrensfehler, etwa bei Personenverwechslungen.²⁰³

Es gab also zwar durchaus eine Rechtssicherheit für die Betroffenen, die aber insofern auch Lücken aufwies, da ähnlich geartete Fälle unterschiedlich beurteilt wurden. Dies betraf nicht nur Individualfälle, sondern durchaus Personengruppen. Innenministerium und Ministerrat zeigten sich – sichtbar in einem Beschluss von 1974 – gegenüber Justizreferendaren kulanter als gegenüber Lehramtsanwärtern.

Wir gehen insgesamt (nähere Zahlen sind den einzelnen Beiträgen zu entnehmen²⁰⁴) für den Zeitraum von der Implementierung des »Schliess-Erlasses« (Oktober 1973) bis zum Ende der Regelanfrage zum Jahres-

ihn, darunter die Verantwortlichkeit für Flugblätter der Revolutionären Kommunistischen Jugend (RKJ), nicht weitergegeben werden mussten, da die Vorgänge bis zu sechs Jahre zurückliegen würden; vgl. HStA Stuttgart EA 2/303 Bü 15.

200 Siehe hierzu Mirjam Schnorr, Der »Schliess-Erlass« als »Preis der Freiheit« in diesem Band.

201 So etwa führte in einem untersuchten Fall die Tatsache, dass der Überprüfte in der Vergangenheit einen Informationsstand der DKP mitbetret hatte, zur Weitergabe dieser »Erkenntnis« bei der verfassungsschutzmäßigen Überprüfung eines von uns angesehenen Falls aus dem Jahr 1983. Vgl. Der Fall Margarete F., dokumentiert in: HStA Stuttgart EA 2/180 Bü 15.

202 So waren etwa Kandidaturen für linke bzw. kommunistische Listen oftmals ein Anhaltspunkt für »Zweifel an der Verfassungstreue« eines Bewerbers und reichten entsprechend für eine Weitergabe der Erkenntnisse aus, so in einem untersuchten Fall von Hans-Joachim G.; vgl. HStA Stuttgart EA 2/180 Bü 16. Es kam aber auch durchaus vor, dass derlei Kandidaturen nicht als schwerwiegend genug erachtet wurden; vgl. etwa den Fall Hermann E., der dennoch in das Beamtenverhältnis berufen wurde; HStA Stuttgart EA 2/180 Bü 11. Auch das Unterzeichnen von Aufrufen konnte zum Teil unterschiedlich bewertet werden: Gabriele F. unterschrieb Ende der 1960er Jahre ein Flugblatt des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS), diese »Erkenntnis« wurde u. a. 1974 bei der Weitergabe von Informationen über F. an die einstellende Behörde genutzt; vgl. HStA Stuttgart EA 2/303 Bü 15. Matthias F.'s Signatur unter dem Aufruf »Organisiert den Widerstand gegen die Praxis der politischen Entrechtung«, erschienen 1975 in der »Roten Pressekorrespondenz«, wurde neben anderen »Erkenntnissen« nicht weitergegeben; vgl. HStA Stuttgart EA 2/180 Bü 13.

203 Siehe hierzu den Beitrag von Mirjam Schnorr zum »Schliess-Erlass« in diesem Band.

204 Siehe u. a.: Schreiben vom 21.10.1980 betr. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 24.10.1980, in: HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/1, Bl. 91; Tabellarische Übersicht aus dem Innenministerium, in: HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/5, Bl. 2; weitere Angaben zu Fundorten für eine statistische Übersicht siehe Mirjam Schnorr, Der »Schliess-Erlass« als »Preis der Freiheit« in diesem Band.

wechsel 1990/91 von über 695.000 Anfragen²⁰⁵ aus; hieraus ergaben sich für die ermittelnden Behörden ca. 1.900 sogenannte Erkenntnisfälle. Auch wenn sich die Zahl der letztlich abgelehnten oder entlassenen Überprüften mit 200 bis 300 Personen zunächst vergleichsweise gering ausnehmen mag – für die Betroffenen war es ein tiefer Einschnitt. Zahlreiche Interviews mit den vom »Radikalenerlass« Betroffenen demonstrieren eindrücklich, wie massiv sich der Eingriff in berufliche Laufbahnen auswirkte und was dies auch emotional bedeutete – und sie verdeutlichen das Spektrum an Entlassungsgründen. In den Einzelschicksalen, von denen in einem eigenen Teil dieses Bandes berichtet wird, zeigt sich, wie deutlich nicht allein das Berufs-, sondern das Privatleben dieser Personen betroffen war.²⁰⁶ So sollte die Forschung künftig einen genaueren Blick auf die Mentalitätsgeschichte dieser Zeit werfen. In einer Atmosphäre der Verdächtigungen wuchsen Protestformen, die im Mikrokosmos von Schule und Universität noch genauer untersucht werden sollten. Yvonne Hilges, Mitarbeiterin an unserem Forschungsprojekt, wird dazu in absehbarer Zeit mit ihrer Dissertation eine erste Studie vorlegen.

Protest und Widerspruch gegen den »Radikalenerlass« war in Baden-Württemberg groß, und er war gut organisiert.²⁰⁷ Es kam zur Gründung zahlreicher (Bürger-)Initiativen und Komitees gegen »Berufsverbote« sowohl in den Universitätsstädten wie Heidelberg, Tübingen und Freiburg als auch in der »Provinz«.²⁰⁸ Die Proteste auf regionaler Ebene waren dabei breit gefächert. Formen des Einspruchs konnten, neben der Sammlung von Unterschriften²⁰⁹ und Solidaritätsbekundungen bzw. Demonstrationen

205 Für die Einleitung haben wir die Zahlen etwas gerundet, die exakten Angaben sind erneut Mirjam Schnorr, *Der »Schluss-Erlass« als »Preis der Freiheit«* in diesem Band zu entnehmen.

206 Thomas Schnabel warnt allerdings davor, die baden-württembergische Dimension zu absolut zu betrachten, wenn er schreibt: »Die heftigen politischen Auseinandersetzungen um den sogenannten Radikalenerlass gerade in Baden-Württemberg, das als eines der »Berufsverbots-Hochburgen« galt, darf allerdings den Blick darauf nicht verstellen, daß ganz offensichtlich die öffentliche Rhetorik nur teilweise mit den Fakten übereinstimmte.« Als vergleichsweise gering bewertet Schnabel im Kontext die Zahl der Ablehnungen und Entlassungen; er sieht den »Radikalenerlass« als eine Maßnahme mit hohem bürokratischen Aufwand und dafür geringen Ergebnissen; Schnabel, Thomas/Haus der Geschichte Baden-Württemberg (Hg.): *Geschichte von Baden-Württemberg 1952-2002*, Stuttgart/Berlin/Köln 2002, S. 172 f.

207 Siehe dazu den Beitrag von Yvonne Hilges, »Mobilisierung gegen die »Radikalen-Abwehr« in diesem Band.

208 Broschüren und Flugblätter unterschiedlicher Initiativen und Aktionsgruppen – von kommunistischen Komitees bis hin zu liberalen Hochschulgruppen – liegen u. a. im Archiv Soziale Bewegungen in Freiburg vor; vgl. ASB Freiburg 17.2.3 und 5.3.15. Dort befindet sich auch audiovisuelles Material wie z. B. ein zeitgenössischer Film über den Fall des Postboten Werner Siebler.

209 Zentrales Aktions-Komitee der Baden-Württembergischen Studentenschaft, ZAK

nen in Universitäten und Öffentlichkeit, auch in der künstlerischen Verarbeitung, u. a. in Filmen, bestehen.²¹⁰ Mitnichten beschränkten sich Einspruch und Widerspruch auf die zahlreichen kommunistisch orientierten Organisationen unterschiedlicher Provenienz: Sympathien für den Protest fanden sich in einer durchaus breiten liberalen Öffentlichkeit.²¹¹ Als informelle Bewegung umfasste sie Schulen und Gewerkschaften,²¹² aber auch zahlreiche Intellektuelle und Hochschullehrer, die den »Radikalerlass« als Angriff auf Meinungsfreiheit und Menschenrechte ansahen.²¹³ Inhaltlich ging es in der Öffentlichkeit dabei nicht nur um die Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen, sondern auch um die Berechtigung der »Radikalenabwehr« im öffentlichen Dienst überhaupt.

Handelte es sich gar um eine Art »Kulturkampf«, der auf diesem Feld ausgetragen wurde?²¹⁴ Generationelle und politische Trennlinien durchzogen in der Tat die Positionierungen zum »Radikalerlass« in Baden-Württemberg. Es war die CDU im Land, die am »Radikalerlass« massiv festhielt – als die sozialliberale Koalition auf Bundesebene längst einen anderen Kurs eingeschlagen hatte. An Wegmarken, die eine Abkehr von einer strengen Auslegung ermöglicht hätten, entschieden sich die Verantwortlichen immer wieder für eine härtere Gangart. Ausnahmen gab es wenige, wie etwa bei den oben erwähnten Justizreferendaren. Im Allgemeinen jedoch war die Position einer Person im öffentlichen Dienst nicht

Karlsruhe, Aufruf an die Studenten der Hoch- und Fachhochschulen, Beschluss der Landes-ASTen-Konferenz, 22.10.1975, in: Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe 535-228. Hier war von »politischer Überwachung und Bespitzelung« die Rede.

210 So zeigte im Oktober 1975 das »Komitee gegen Berufsverbote Esslingen« den Film »Protokoll«, »der ein Anhörungsverfahren in Sachen Berufsverbot zum Inhalt hat«, und bot eine anschließende Diskussion an; vgl. Komitee gegen Berufsverbote Esslingen, 17.10.1975, in: GLA Karlsruhe 535-228.

211 Zwar nutzten insbesondere kommunistische Gruppen jeglicher Couleur den »Radikalen«- wie den »Schiess-Erlass« gerade während der 1970er Jahre als zentrale Agitationsziele, jedoch waren auch zahlreiche Künstler, Intellektuelle und politisch interessierte Bürger beteiligt. An den Hochschulen gab es ebenfalls Einspruch, wofür exemplarisch die sogenannte »Konstanzer Erklärung« steht; vgl. dazu: Hilges, Yvonne: »Gefahr der Aushöhlung demokratischer Grundrechte«. Konstanzer Professoren fordern die Abschaffung des »Radikalerlasses«, in: Der »Radikalerlass« in Baden-Württemberg, 4.5.2019, URL: <https://radikalerlassbawuede.com/2019/05/04/gefahr-der-aushoehlung-demokratischer-grundrechte-konstanzer-professoren-fordern-die-abschaffung-des-radikalerlasses> [Zugriff: 1.9.2021].

212 Vgl. Schröder, Jürgen: Komitee gegen die politische Entrechtung an den Schulen – Offenburg. Dokumentation zu 2 Fällen von politischer Disziplinierung von Lehrern, in: Materialien zur Analyse von Opposition (MAO), URL: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/FRE/Offenburg_1974_Berufsverbot.shtml [Zugriff: 1.9.2021].

213 Stuttgarter DGB: Erlaß über Radikale verfassungswidrig, in: FAZ, 14.3.1973, S. 6.

214 Dominik Rigolls Beobachtung des Konflikts einer NS-Generation gegen eine linksradikale Post-68er-Generation lässt sich auf Baden-Württemberg sicherlich übertragen, wenngleich hier weiter geforscht werden müsste.

ausschlaggebend, wenn es galt, ihre »Verfassungstreue« zu überprüfen – bis hin zur bereits erwähnten Reinigungskraft. Gefragt, wer denn eigentlich »Verfassungsfeind« sei, erklärte Filbinger im bereits zitierten SPIEGEL-Interview: »Verfassungsfeind ist derjenige, der die grundlegenden Prinzipien unseres Grundgesetzes, zum Beispiel die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, das Mehrparteiensystem oder die Unabhängigkeit der Gerichte, beseitigen will.«²¹⁵ Dass diese Zuordnung in der Praxis alles andere als einfach war – davon zeugen unsere Forschungsergebnisse. Schließlich fragen sie, ob sich unter Filbingers Nachfolger Lothar Späth, dem »schwäbische[n] Modernisierer«,²¹⁶ wie die »Zeit« 1978, nach Filbingers Rücktritt, schrieb, etwas änderte.

Aufbau des Bandes

Im ersten Teil dieses Bandes werden die Ergebnisse des Forschungsprojekts zu Baden-Württemberg vorgelegt. Im zweiten Teil soll der Blick erweitert werden und über dieses Bundesland hinausgehen. Ende September 2020 hat im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg (IWH) ein Symposium mit dem Titel »Innere Sicherheit, Kulturkampf, Demokratisierung? Der ›Radikalenerlass‹ 1972 und seine Folgen bis in die Gegenwart« stattgefunden. Neben renommierten und im Forschungsfeld der Geschichte der 1960er und 1970er Jahre ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern trafen hier auch Zeitzeugen mit den Forschenden zusammen. Ausgewählte Beiträge, die das Thema des Heidelberger Forschungsprojektes um methodologische oder räumliche Perspektiven erweitern, sind in den zweiten Teil dieses Bandes aufgenommen worden. Auch sie sollen dazu anregen, den »Radikalenerlass« in seiner föderalen Ausprägung zu untersuchen sowie jeweils verschiedene Akteure und Institutionen in den Blick zu nehmen.

Philipp Gassert untersucht in seinem Beitrag die Politik des »Radikalenerlasses« in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund der politischen

215 »Wir werden uns keine Laxheit leisten«, in: Der Spiegel, Nr. 27/1976, S. 33-43.

216 Zwischen Späth und Rommel. Was bei der Ministerpräsidentenwahl für den einen und für den anderen sprach, in: Die Zeit, Nr. 34/1978. Hier wird betont, dass Rommel eine etwas andere Position als Späth einnahm, der den Erlass mitrug: »Auch in der Union ist der Radikalenerlass zum Politikum geworden. Rommel, der Oberbürgermeister, plädierte für Großzügigkeit, sagt, er sei ›nicht weit‹ entfernt vom toleranten Bremer Modell der SPD, würde auch DKP-Mitglieder ›durchaus hereinnehmen‹ in den öffentlichen Dienst, bei K-Gruppen weiß ich nicht, die sind ja auch meistens gar nicht geeignet; der Ministerpräsidenten-Bewerber wiederholte zwar, er werde seine Grundsätze nicht im Rathaus zurücklassen, versprach aber auch ›Kontinuität‹, und das mehrfach und betont.« Vgl. zur Haltung Späths auch Prinzing, Marlis: Lothar Späth. Wandlungen eines Rastlosen, Zürich 2006, S. 130.

Polarisierung der 1970er Jahre. Die unnachgiebige Umsetzung des Erlasses im Südwesten versteht er als Teil einer »antagonistischen Mobilisierungsstrategie« der CDU-geführten Regierung unter Hans Filbinger. Mit der »konservative[n] Symbolpolitik gegen ›1968‹ und wider den »linken Zeitgeist« konnte man auch an die »antikommunistischen Verfolgungen während der Ära Adenauer« anknüpfen. So sei es möglich gewesen, die »konservative, deutschnationale Flanke« der eigenen Partei zu gewinnen und sich den Wählern als Alternative zur sozialliberalen Regierung zu empfehlen. Diese Strategie habe sich gemessen an den Wahlerfolgen der Christdemokraten als erfolgreich erwiesen und »Filbinger und seine CDU im ›schwarzen Jahrzehnt‹ der 1970er Jahre in Baden-Württemberg fast unangreifbar« gemacht. Im Versprechen auf Sicherheit, Ordnung und gleichzeitiger ökonomischer Stabilität und Innovation glich Filbinger den Apologeten des Neokonservatismus, wie sie mit Margaret Thatcher seit Ende der 1970er in Großbritannien an die Regierung kamen und stellte damit gleichsam deren »südwestdeutsches Pendant« dar. Trotz dieser internationalen Anschlussfähigkeit konnte Filbingers Politikstil in der Bundesrepublik jedoch außerhalb von Bayern und Baden-Württemberg schwer vermittelt werden, wie Gassert aufzeigt.

Wilfried Knauer widmet sich dem »Radikalenerlass« in Niedersachsen von 1972 bis 1990 und schildert die Möglichkeiten und Begrenzungen eines Aufarbeitungsprojektes. Niedersachsen war das erste Bundesland, das 2016 durch eine Entscheidung des dortigen Landtages eine Beauftragte, Jutta Rübke, einsetzte, die zusammen mit Wilfried Knauer die, so hieß es in der Landtagsentschließung, »Schicksale der von Berufsverbot Betroffenen« aufarbeiten sollte. Knauer beschreibt den Forschungsauftrag, die Quellenlage und das Verhalten der Betroffenen, die auf eine Rehabilitation hofften. Dabei untersucht er die Geschichte der Einführung des Beschlusses 1972 in Niedersachsen, verweist auf Konflikte zwischen den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Verbänden und Organisationen, rekonstruiert die unterschiedlichen Praktiken im Wechsel der Zeitläufte und der Landesregierungen und reflektiert die Arbeit des Verfassungsschutzes. Er beschränkt sich nicht auf die Schilderung dessen, wie Anhörungskommissionen formal eingesetzt wurden, sondern arbeitet deren Tätigkeiten eindringlich und quellennah heraus und vermag sowohl quantitative wie qualitative Ergebnisse zu liefern. Weil das niedersächsische Forschungsvorhaben zeitlich eng begrenzt war, ergaben sich am Ende zahlreiche Fragestellungen systematischer Art, die einer weiteren Klärung harren, und so entwickelt Knauer zum Schluss seines Beitrages allgemeine Perspektiven, die zentral sind für die künftigen Forschungen zum »Radikalenerlass« und dessen Folgen.

Dominik Rigoll, dem die historische Forschung die erste gründliche und perspektivenreiche Untersuchung zum Staatsschutz in Westdeutsch-

land nach 1945 verdankt, setzt sich in seinem Beitrag zum Ziel, den »Radikalenerlass« zu historisieren. Er bemängelt, dass die derzeit »hegemonialen« Forschungen zur Bundesrepublik Deutschland, vor allem das »Normalisierungsparadigma«, wie Sichtblenden wirken würden, die dringend abgelegt werden müssten. Rigoll arbeitet anhand von fünf kritisch beleuchteten Paradigmen heraus, dass die Bundesrepublik nicht als Erfolgsgeschichte beschrieben werden könne, und hält es für problematisch, wie dezidiert »linken« Interpretationen, etwa der Restaurationsthese, bis heute die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werde. Der Gesellschaftsvertrag der frühen Bundesrepublik fußte ihm zufolge darauf, dass NS-Funktionseleiten weiter verwendet wurden – eine Restauration par excellence. Rigoll plädiert dafür, die überkommenen Narrative durch eine »Ordnungsgeschichte« zu ergänzen oder zu ersetzen, die sich von den zeitgenössischen Begriffen und Debatten abhebt. Analytisch führt er den Begriff der »Reformation« in die Zeitgeschichte ein, um aus dieser ordnungspolitischen Perspektive sichtbar zu machen, dass der Streit um den »Radikalenerlass« deshalb dermaßen eskalierte, »weil hier zwei Großkonflikte aufeinanderprallten: der eine um die politische Restauration in der frühen Bundesrepublik und damit um den Gesellschaftsvertrag; der andere um zwei antagonistische Reformationsprozesse«, womit auf der einen Seite eine durchgreifende Liberalisierung gemeint ist und auf der anderen Seite die Vorstellung, dass nur ein »starker Staat« die Freiheit schützen könne. Die Heftigkeit des Streites um Radikale erklärt Rigoll abschließend mit der gleichzeitig ablaufenden Demokratisierung und Nationalisierung der Bonner Republik.

Die gesellschaftlichen Aufbrüche um »68« betrafen vor allem den Bildungsbereich, und so entzündete sich die Debatte um »Radikale« im öffentlichen Dienst ganz massiv auf dem Feld der Schule. Jan-Henrik Friedrichs nimmt den zeitgenössischen konservativen Vorwurf der »Indoktrination« von Schülern mit »kommunistischem Gedankengut« ernst und arbeitet als forschungsleitende These heraus, dass an der Figur des »roten Lehrers« stellvertretend verhandelt wurde, wo die Grenzen von Bildungsreform und »mehr Demokratisierung« gezogen werden sollten. Am anschaulichen Beispiel von zwei Unterrichtseinheiten zum Thema »Arbeit« aus Hessen und Bremerhaven verdeutlicht er die ausgetragenen Kämpfe im Spannungsfeld von Emanzipation und Indoktrination, in die Pädagogen, Forschende, die Politik und die Verwaltung einbezogen waren. Unterrichtsprojekte, die auf einer marxistischen Gesellschaftsanalyse basierten, wurden häufig als Bestandteil einer umfassenden Demokratisierung verstanden – »Arbeiterkindern« sollte so zur Einsicht verholfen werden, ihre sozioökonomische Lage zu verbessern. Dass solche Projekte als Ausdruck mangelnder Verfassungstreue sanktioniert wurden, nimmt Friedrichs als Beleg für seine These. Nicht nur bot der »Radikalenerlass«

Eltern und der Politik eine Legitimation, aktiv auf die Unterrichtsgestaltung einzuwirken, sondern aus den öffentlich debattierten Fällen angeblicher kommunistischer Indoktrination ließ sich auch politisches Kapital schlagen. Wo allerdings sollten solche Fragen von Bildung und Erziehung überhaupt entschieden werden? Mit dem »Radikalenerlass« verschob sich die Auseinandersetzung in bedenklicher Art und Weise: weg von den Bildungswissenschaften und hin zur Schulaufsicht sowie zu den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten. Von einer »Demokratisierung« oder »Fundamentalliberalisierung«, so Friedrichs, könne also keine Rede sein.

Sarah Kramer lenkt den Blick auf die Philipps-Universität Marburg, die als »rote Uni« im Spannungsfeld des »Radikalenerlasses« stand. Hier verdichteten sich seit den 1960er Jahren verschiedene Konfliktkennzeichen, deren Hintergrund die umstrittene hessische Hochschulgesetzgebung sowie allgemeinpolitische Entwicklungen wie die Notstandsgesetzgebung waren. Kaum eine andere deutsche Hochschule befand sich derart im Zentrum der Debatten um einen befürchteten »Marsch durch die Institutionen«. Kramer fragt nach den Protesten und »Aushandlungsprozessen«, die im »sozialdemokratischen Musterland« Hessen den Umgang mit vermeintlichen Verfassungsfeinden im Hochschulbereich begleiteten, und wertet dafür auch Quellen von Universitätsgremien aus. Mit der vorgeschlagenen Berufung des marxistischen Philosophen Hans-Heinz Holz spitzte sich der Konflikt bereits vor dem offiziellen »Radikalenerlass« von 1972 zu, der jedoch eine Signalfunktion für weitreichende Protestaktionen hatte. Auch an der Philipps-Universität schlug sich die Überprüfungspraxis in der stets größer werdenden Anzahl von Anhörungsverfahren nieder, und der Präsident der Universität, Rudolf Zingel, sah sich gezwungen, zu versichern, es gäbe keine »schwarzen Listen«. Wie an vielen anderen Hochschulorten auch, saß Zingel »zwischen allen Stühlen« – vom Allgemeinen Studenten-Ausschuss (AStA) und Teilen der Studierendenschaft schlug ihm der Vorwurf entgegen, die Anhörungspraktiken seien nicht nur demütigend, sondern rechtswidrig; Vertreter des Ministeriums und CDU-Politiker wiederum kritisierten ihn wegen angeblicher Nachlässigkeit. So gaben beide Seiten, die Protestierenden gegen die »Berufsverbote« wie die Befürworter des »Radikalenerlasses«, das gleiche Motiv an: die Demokratie zu bewahren.

Eine der wesentlichen »Pressure groups«, das zeigt bereits der Marburger »Fall Holz«, stellte der 1970 als Sammelbecken der Gegner der »68er«-Studentenbewegung unter der Hochschullehrerschaft gegründete »Bund Freiheit der Wissenschaft« dar.

Nikolai Wehrs, Experte auf diesem Gebiet, widmet sich in seinem Beitrag der aktivsten und umstrittensten hochschulpolitischen Vereinigung dieses Verbandes, nämlich der »Notgemeinschaft für eine freie Universität« (NofU). Es waren prominente Personen, die sich hier versammel-

ten, etwa der Kunsthistoriker Otto von Simson, der Klassische Philologe Georg Nicolaus Knauer, der Rechtswissenschaftler Roman Herzog, der Historiker Thomas Nipperdey oder der Politologe Alexander Schwan. Größtes intellektuelles, vor allem aber moralisches Kapital zog die NofU aus der Mitarbeit zweier »elder statesmen« am Otto-Suhr-Institut der FU Berlin: Ernst Fraenkel und Richard Löwenthal, beides frühere NS-Verfolgte und jüdische Remigranten – wie eingangs in der Einleitung in Bezug auf Löwenthal bereits angemerkt. »Kampf gegen den Missbrauch der Hochschulreform« war eine der selbst gesetzten Aufgaben der NofU, was schnell in ein Unterwanderungsszenario mündete, dem die NofU mit umfangreichen Namensverzeichnissen von Aktivisten begegnete. Die Empörung über solche »schwarzen Listen« war groß, den NofU-Professoren wurde »Brunnenvergiftung« und Schlimmeres vorgeworfen. Wehrs stimmt nicht vorschnell in diese Melodie ein, sondern arbeitet die ideologische Motivation der Professoren heraus: Diese beruhte auf traumatisierenden Erfahrungen aus der NS-Zeit, als Studierende schon einmal Lehrveranstaltungen gesprengt hatten, dazu traten auch teilweise Erfahrungen, politische Repressionen des SED-Regimes erlebt zu haben. (Zeit-)Geschichte, darauf legt Wehrs methodologisch zu Recht großen Wert, steht in der Pflicht, die seinerzeit Lebenden in ihren Erfahrungen und Erwartungen ernst zu nehmen. Dies gilt natürlich auch für die Befürworter des »Radikalenerlasses«. Wenngleich die NofU-Professoren mit dem von ihnen perhorreszierten Bedrohungsszenario falschlagen, so entsprach es doch einer kollektiven Wahrnehmung der »Wirklichkeit«, die durchaus erfahrungsgesättigt war. In die Analyse müsse deshalb der biografische Erfahrungshintergrund der NofU-Aktivisten miteinbezogen werden. Sämtliche Akteure auf allen Seiten der 1970er Jahre waren in den Denkhorizonten ihrer Zeit gefangen, auf keiner Seite jedoch, so schließt Wehrs, »war die Logik der politischen Kommunikation pauschal unsinnig«.

Sahen sich viele Konservative, die dem Denken Carl Schmitts verpflichtet waren, in der Pflicht, den Staat vor einer (natürlich: kommunistischen) »Unterwanderung« und »permissiver Pluralisierung« zu schützen, so verliefen die Grenzen hin zu rechtsradikalen Ideen fließend. Martin G. Maier zufolge war der »Radikalenerlass« eine Art »Themenbrücke« zwischen verschiedenen rechten Strömungen in der Bundesrepublik der 1970er Jahre. Für die Konservativen lag das Hauptproblem in der angeblich fehlenden Abwehrbereitschaft gegenüber dem Kommunismus; die Demokratie sei in der sozialliberalen Ära schwächlich geworden. Rechtsradikale Publizisten gingen über dieses Verfallsnarrativ hinaus und zeichneten das Bild einer von der sozialliberalen Regierung längst preisgegebenen Ordnung. Dementsprechend hielt man die »Berufsverbote« lediglich für ein Scheingefecht, denn die Revolution sei be-

reits »auf Taubenfüßen im Gefieder des Reformismus« eingetreten. Wie sich Rechtsradikale selbst als Opfer dieses »linken Zeitgeistes« gerierten, zeigt Maier am Beispiel der Causa Deckert auf – also jenes Mannheimer Lehrers und NPD-Funktionärs, gegen den im Sommer 1974 ein Disziplinarverfahren des baden-württembergischen Kultusministeriums eingeleitet wurde. Da die Bundesrepublik von rechtsradikaler Seite als ein Staat mit einem Schuldkomplex beschrieben wurde, konnte es aus dieser Sicht nur darum gehen, nationale Selbstbehauptung zurückzugewinnen und die angloamerikanischen Ideen von Demokratie und Liberalismus zurückzuweisen. Maier betont, dass auch Hans Filbinger in seinen verschiedenen Veröffentlichungen die Demokratisierung als das wahre Problem der Bundesrepublik erblickte – hier verbinden sich die Beiträge ganz konkret wieder mit dem baden-württembergischen Forschungsprojekt.

Dank

Wir, Birgit Hofmann und Edgar Wolfrum, möchten uns bei allen bedanken, die zum Gelingen des Forschungsprojektes »Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, 68 und der ›Radikalenerlass‹ (1968-2018)« beigetragen haben. Zu nennen sind in erster Linie die beiden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Yvonne Hilges und Mirjam Schnorr, die fast drei Jahre lang Archive durchforstet, Material gesammelt und ausgewertet sowie etliche Zeitzeuginnen und Zeitzeugen befragt haben. Darüber hinaus danken wir den wissenschaftlichen Hilfskräften Pauline Turrey, Felix Bok, David Lang, Julia Lang, Alexandra Lederer, Stefanie Marx, Moritz Mildenerger, Lea-Marie Trigilia sowie David Betzing und Leander Michael, die in der Schlussphase des Projektes außergewöhnlich großes Engagement gezeigt haben. Ohne die Unterstützung und Hilfe der Archivarinnen und Archivare der zahlreichen von uns konsultierten Archive wäre diese Forschungsarbeit gar nicht möglich gewesen, und deshalb gebührt ihnen unser großer Dank. Unser Dank gilt außerdem den Zeitzeuginnen und Zeitzeugen für ihre Mithilfe und die Bereitstellung von Privatarchiven. Danken möchten wir schließlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IWH – nur durch ihr kluges »Management« war es möglich, in Zeiten der Corona-Pandemie eine Tagung in Präsenz abzuhalten. Christoph Roof hat den Band mit großer Umsicht und sehr sorgfältig lektoriert, wofür wir dankbar sind. Schließlich möchten wir dem Wallstein Verlag, vor allem Hajo Gevers, für die gute Zusammenarbeit danken.

Teil I
Der »Radikalenerlass«
in Baden-Württemberg –
Ergebnisse des Forschungsprojekts
»Verfassungsfeinde im Land?«

I. Einzelstudien

Der »Adenauer-Erlass« und seine (Nicht-)Umsetzung im Südwesten

*Zur ambivalenten Vorgeschichte der »Radikalen-Abwehr«
der 1970er und 1980er Jahre*

YVONNE HILGES

In den kontroversen bundesdeutschen Debatten um den »Radikalenerlass« diente der im allgemeinen Sprachgebrauch als »Adenauer-Erlass« bekannt gewordene Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 1950 immer wieder als Referenzpunkt. Den KritikerInnen der infolge des Ministerpräsidentenbeschlusses vom 28. Januar 1972 implementierten Überprüfungspraxis galt er als Ausweis eines gezielt und fortlaufend betriebenen Ausschlusses von KommunistInnen vom öffentlichen Dienst. So wurde im Rahmen des sich dagegen richtenden Protests regelmäßig auf die mehr als zwei Jahrzehnte zuvor getroffene »berüchtigte« Entscheidung zur »Säuberung des Staatsapparates« verwiesen, ohne allerdings deren Folgen konkret zu benennen.¹ Obwohl der »Adenauer-Erlass« allein aufgrund seiner eindeutigen politischen Stoßrichtung zweifellos als eine Art Vorläufer des »Extremistenbeschlusses« gelten kann, lässt sich indes weder eine ungebrochene Kontinuitätslinie zwischen beiden ziehen noch von einer zahlenmäßig ansatzweise vergleichbaren Anwendungspraxis ausgehen. Die Vorgeschichte der »Radikalen-Abwehr« der 1970er und 1980er Jahre gestaltete sich ambivalenter und komplexer als gemeinhin angenommen,² und dies nicht zuletzt auch im Südwesten.

- 1 So in diversen Flugschriften der verschiedenen studentischen ProtestakteurInnen, etwa KG (NRF), KHG (NRF), AStA Uni, AStA PH und AUSS: Aufruf zur Demonstration gegen den staatlichen Unterdrückungsapparat, Heidelberg, 20.1.1972; MSB Spartakus: Jetzt Aktionseinheit gegen die verfassungswidrigen Beschlüsse vom 28. Januar!, Heidelberg, 1.2.1972. Jeweils einzusehen über das Datenbankprojekt »Materialien zur Analyse der Opposition (MAO)« unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbote_1973.shtml [Zugriff: 13.9.2019].
- 2 Vgl. Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach »Verfassungsfeinden«. Der Radikalenerlass in Hamburg 1971-1987 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 58), Göttingen 2019, S. 47.

Gerade deshalb sind die diesbezüglichen Vorgänge für ein tiefergehendes Verständnis der vielschichtigen Debatten um den »Radikalenerlass« unabdingbar. Den entsprechenden Entwicklungen soll daher im Folgenden mit Blick auf Baden-Württemberg und seine drei Vorgängerländer genauer nachgegangen werden. Dazu werden zunächst die allgemeinen Hintergründe der Beschlussfassung auf Bundesebene betrachtet und die damit einhergehenden – vornehmlich juristischen – Kontroversen beleuchtet. In einem zweiten Schritt wird nach der Art und Weise der Umsetzung in Südwestdeutschland und den dortigen widersprüchlichen Reaktionen gefragt. Abschließend folgt ein überblicksartiger Abriss zu den weiteren Nachwirkungen und Diskussionen hinsichtlich der politischen Betätigung von BeamtenInnen bis zum Ende der 1960er Jahre sowie vor allem auch zu deren Implikationen für die ab 1971/72 forcierte Abwehr mutmaßlicher »Verfassungsfeinde«.

I. Der »Adenauer-Erlass« im Bund: Hintergründe und Kontroversen

Am 19. September 1950 erging der »Beschluss der Bundesregierung über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung«, der im allgemeinen Sprachgebrauch sowie in der Forschungsliteratur zumeist als »Adenauer-Erlass« bezeichnet wird.³ Dieser bestimmte, dass, »[w]er als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im Bundesdienst an Organisationen oder Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Staatsordnung teilnimmt, sich für sie betätigt oder sonst unterstützt [...], sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig [macht]«. ⁴ Im Gegensatz zum späteren »Extremistenbeschluss« war eine Liste solcher Parteien oder Organisationen miteingeschlossen, deren Unterstützung ausdrücklich als unvereinbar mit den Dienstpflichten erachtet wurde. Darunter befanden sich die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) inklusive ihrer Unterorganisationen, die Freie Deutsche Jugend (FDJ) und die Vereinigung der Verfolgten des Na-

3 Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 1950, in: GMBL. 12/1950, S. 93, so wie der dazugehörige Erlass des Bundesinnenministers vom selben Tag, ebd. Im Folgenden wird neben der sachlichen Betitelung als »Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 1950« bewusst auch die Bezeichnung »Adenauer-Erlass« verwendet, hingegen auf die Einführung eines neuen Begriffs wie den von Alexandra Jaeger vorgeschlagenen »Treuepflichtbeschluss« verzichtet. Ähnlich wie im Falle des »Radikalenerlasses« erscheint mir die – freilich problematisierende – Beibehaltung sinnvoller, gerade weil der Beschluss von Seiten der KPD und anderer KritikerInnen gezielt als neues Recht setzender »Erlass« apostrophiert wurde und diese Wahrnehmung sich eben auch weithin durchsetzte. Vgl. dagegen Jaeger, Auf der Suche nach Verfassungsfeinden, S. 43 f.

4 Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 1950.

ziregimes (VVN).⁵ Von den insgesamt 13 Vereinigungen waren damit lediglich zwei, namentlich Sozialistische Reichspartei (SRP) und »Schwarze Front«, nicht dem kommunistischen Lager zuzuordnen. Auch diese Beschlussfassung zielte also auf links- wie rechtsextremistische Tendenzen von Staatsbediensteten gleichermaßen ab, war aber primär antikommunistisch orientiert. Etwaige Verstöße gegen die Pflicht zur Verfassungstreue sollten fortan umgehend geahndet werden, bei LebenszeitbeamtenInnen in Form der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entlassung aus dem Dienst, bei WiderrufsbeamtenInnen durch Widerruf des Beamtenverhältnisses sowie bei Angestellten und ArbeiterInnen durch fristlose Kündigung.⁶ Alle Landesregierungen wurden zudem angewiesen, ähnliche Vorgaben in Kraft zu setzen. An (Beamten-)BewerberInnen war der Beschluss dagegen nicht ausdrücklich gerichtet, was einen weiteren wichtigen Unterschied zum »Radikalenerlass« markiert.

Die rechtliche Grundlage für die Bundesebene bildete zunächst § 3 Abs. 2 des im selben Jahr verabschiedeten vorläufigen Bundespersonalgesetzes (BPG), wonach sich alle in Diensten des Bundes tätigen Personen »durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen« mussten.⁷ Mit diesem Gesetz hatte die Adenauer-Regierung den Bemühungen zur grundsätzlichen Reformierung des Dienstrechts, die sowohl von Seiten der Alliierten als auch von Teilen der deutschen Politik nach der Zäsur von 1945 unternommen worden waren, eine weitgehende Absage erteilt.⁸ Auch im Grundgesetz waren mit der Festschreibung der

- 5 Ferner die Sozialdemokratische Aktion, die Vereinigung der Sowjetfreunde, die Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjet-Union, der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, der gesamtdeutsche Arbeitskreis für Land- und Forstwirtschaft, das Komitee der Kämpfer für den Frieden, das Komitee der jungen Friedenskämpfer, die Sozialistische Reichspartei, die »Schwarze Front« und die »Nationale Front«.
- 6 Nähere Angaben zu den Disziplinarmaßnahmen machte der besagte dazugehörige Erlass des Innenministers, so auch hinsichtlich vergangener Verstöße. Diese seien ebenfalls »je nach dem Grad des Verschuldens« zu ahnden und nur dann nicht zu sanktionieren, wenn der oder die Betreffende »an einer der genannten Bestrebungen oder Organisationen ohne Kenntnis ihrer wirklichen Ziele teilgenommen hat und sich sofort von ihr löst«.
- 7 Offiziell betitelt »Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen« vom 17. Mai 1950, in: BGBl. 1950 I, S. 207.
- 8 In der hessischen Verfassung etwa war 1946 die sogenannte Treuepflicht der Beamten von einer SPD/CDU/KPD-Koalition komplett gestrichen worden; vgl. Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 13), Göttingen 2013, S. 42 f. Ferner hatten die Alliierten, die eher einen am angelsächsischen *civil service* orientierten öffentlichen Dienst im Sinne hatten, dem Bundespersonalgesetz erst nach einigen Diskussionen und im Kontext veränderter sicherheitspolitischer Erwägungen zugestimmt (ebd., S. 66 f.). Ausführlicher zu den Hintergründen auch Wengst, Udo: Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948-1953, Düsseldorf 1988.

»hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums« in Art. 33 Abs. 5 als Leitlinie für die künftige Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen die traditionellen beamtenrechtlichen Vorstellungen bereits gestärkt worden. Während der Passus dennoch ausdrücklich eine Neuregelung ermöglicht hätte, griff die Beamtengesetzgebung die in der deutschen Verfassungsgeschichte besonders verankerte politische Treuepflicht als zentrales Element auf und ging damit über die grundgesetzliche Vorgabe hinaus.⁹ Die Pflicht zur Verfassungstreue galt demgemäß erneut als maßgeblich für BeamtInnen und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, womit allen zwischenzeitlichen Liberalisierungsversuchen zum Trotz Anfang der 1950er Jahre die Entscheidung für ein sogenanntes Treueverhältnismodell gefallen war.¹⁰ Im Gegensatz zu den meisten anderen westlichen Ländern hatte sich damit die Auffassung durchgesetzt, dass Staatsbedienstete sich nicht nur wie andere Bürger auch an die allgemein geltenden Gesetze zu halten, sondern sich außerdem in besonderer Weise zum Staat zu bekennen haben.¹¹

Die bis ins 18. Jahrhundert zurückreichende spezifische Idee der Treuepflicht, damals noch personal verstanden als direkte persönliche Bindung gegenüber dem Monarchen und im Deutschen Kaiserreich dann zunehmend auch abstrakter als Staatstreue definiert,¹² wirkte mithin ebenso in der Bundesrepublik fort. Die Erfahrungen der Weimarer Republik indes, die von ihren BeamtInnen statt eines Treuebekenntnisses zur Verfassung allein das Eintreten für die Staatsgewalt – und dies auch bloß während der Amtsausübung und nicht im Privaten – verlangt hatte,¹³ dienten

- 9 Brandt, Edmund (Hg.): Die politische Treuepflicht. Rechtsquellen zur Geschichte des deutschen Berufsbeamtentums, Karlsruhe/Heidelberg 1976, S. 21.
- 10 Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Einleitung. Rechtsstaatliche politische Selbstverteidigung als Problem, in: ders./Tomuschat, Christian/Umbach, Dieter C. (Hg.): Extremisten und öffentlicher Dienst. Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und der EG. Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung (Nomos Paperback, Bd. 12), Baden-Baden 1981, S. 9-33, hier: S. 14 f.
- 11 Löhnig, Martin/Preisner, Mareike: Berufsziel: Staatlich alimentierter Berufsrevolutionär? Die »Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst« von 1972, in: Löhnig, Martin/Preisner, Mareike/Schlemmer, Thomas (Hg.): Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre, Tübingen 2012, S. 297-324, hier: S. 303.
- 12 Ausführlicher zur historischen Entwicklung u. a. Rudolf, Beate: »Verfassungsfeinde« im öffentlichen Dienst, in: Thiel, Markus (Hg.): Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Tübingen 2003, S. 209-250, hier: S. 212-217.
- 13 Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 garantierte ihren BeamtInnen weitreichende Freiheiten, ebenfalls hinsichtlich ihrer politischen Gesinnung. So hieß es in Artikel 130 ohne irgendeine Einschränkung: »Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.« Und auch das